

Sitzungsbericht

Nr. 140	Ausgegeben in Bonn am 9. Mai 1955	1955
---------	-----------------------------------	------

**140. Sitzung
des Bundesrates**

in Bonn am 6. Mai 1955 um 10.00 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Altmeier
Schriftführer: Dr. Nowack, Minister für Finanzen
und Wiederaufbau

Anwesend:

Baden-Württemberg:
Dr. Veit, stellv. Ministerpräsident
und Wirtschaftsminister
Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Bayern:
Zietsch, Staatsminister der Finanzen
Dr. Haas, Staatssekretär
Simmel, Staatssekretär

Berlin:
Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:
Helmken, Senator für Außenhandel

Hamburg:
Dr. Weber, Senator, Bevollmächtigter der
Freien und Hansestadt Hamburg
bei der Bundesregierung

Hessen:
Franke, Staatsminister für Arbeit, Wirtschaft
und Verkehr und stellv. Ministerpräsident

Niedersachsen:
Kubel, Minister der Finanzen
Ahrens, Minister für Wirtschaft und Verkehr
Voigt, Kultusminister

Nordrhein-Westfalen:
Arnold, Ministerpräsident
Dr. Meyers, Innenminister
Dr. Sträter, Minister für Bundesangelegenheiten
Platte, Arbeits- und Sozialminister
Weyer, Minister für Wiederaufbau

Rheinland-Pfalz:
Altmeier, Ministerpräsident
Dr. Zimmer, Minister des Innern und
Sozialminister
Dr. Nowack, Minister für Finanzen und
Wiederaufbau
Becher, Minister der Justiz

Schleswig-Holstein:
von Hassel, Ministerpräsident

Von der Bundesregierung:

Dr. Adenauer, Bundeskanzler
Bleek, Staatssekretär im Bundesministerium
des Innern
Hartmann, Staatssekretär im Bundes-
ministerium der Finanzen
Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Vertriebene, Flüchtlinge
und Kriegsgeschädigte
Dr. Ripken, Staatssekretär im Bundes-
ministerium für Angelegenheiten des
Bundesrates

Tagesordnung

**Bekanntgabe eines Schreibens des Herrn
Bundeskanzlers vom 5. Mai 1955 betreffend
Beendigung des Besatzungsregimes 89 D**

Ansprache des Präsidenten 89 D

**Entwurf eines Ersten Rahmengesetzes zur
Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Erstes
Beamtenrechtsrahmengesetz — 1. BRRG)
(BR-Drucks. Nr. 100/55) 90 B, 103 C**

Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 90 B, 103 D
Zietsch (Bayern) 92 A
Dr. Meyers (Nordrhein-
Westfalen) 92 D, 95 A, 96 B
Bleek, Staatssekretär im Bundesministe-
rium des Innern 94 B
Franke (Hessen) 95 B
Dr. Klein (Berlin) 104 A

**Beschlußfassung: Annahme von Än-
derungen, im übrigen keine Einwendungen
nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat
ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zu-
stimmung bedarf. 97 B, 104 A**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke
(StatGes) (BR-Drucks. Nr. 90/55) 97 B**

**Beschlußfassung: Keine Einwendun-
gen nach Art. 76 Abs. 2 GG. 97 C**

140/-87-

- (A) Entwurf eines **Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über die Erleichterung des Ausflugsverkehrs** (BR-Drucks. Nr. 94/55) 97 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG mit der Maßgabe, daß die vorgeschlagene Änderung Berücksichtigung findet 97 C
- Entwurf einer **Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten und Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen** (BR-Drucks. Nr. 96/55) 97 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden. 97 D
- Entwurf eines **Runderlasses des Bundesministers des Innern über Erstattung der Bundestagswahlkosten** (BR-Drucks. Nr. 42/55) 98 A
 Beschlußfassung: Zustimmung mit der Maßgabe, daß die vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden. 98 A
- Entwurf eines **Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung** (BR-Drucks. Nr. 89/55) 98 A
 Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 98 A
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 99 A
- (B) Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden.
 Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. 99 B
- Entwurf eines **Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs — Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl** — (BR-Drucks. Nr. 113/55) 99 B
 Beschlußfassung: Keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 99 B
- Entwurf einer **Fünfzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (15. AbgabenDVL — HGA-RErstDV)** (BR-Drucks. Nr. 91/55) 99 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 99 C
- Entwurf einer **Sechzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (16. AbgabenDVL)** (BR-Drucks. Nr. 92/55) 99 C
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 99 C
- Entwurf einer **Einunddreißigsten Verordnung über Zollsatzänderungen** (BR-Drucks. Nr. 101/55) 99 C
- Beschlußfassung: Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951. 99 C
- Entwurf einer **Zweiunddreißigsten Verordnung über Zollsatzänderungen** (BR-Drucks. Nr. 102/55) 99 C
 Beschlußfassung: Keine Bedenken nach § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951. 99 D
- Veräußerung einer Teilfläche der ehem. Leveck-Kaserne in Oldenburg-Kreyenbrück an die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft (AEG)** (BR-Drucks. Nr. 107/55) 99 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen. 99 D
- Veräußerung von reichseigenen Grundstücken des ehem. Truppenübungsplatzes Harksheide (Kreis Storman) Holst.** (BR-Drucks. Nr. 110/55) 99 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen. 99 D
- Veräußerung von Teilflächen der ehem. Lütlich-Kaserne in Göttingen, Geismarlandstraße 33, an die Gothaer Lebensversicherung a.G. und die Gothaer Allgemeine Versicherung A.-G.** (BR-Drucks. Nr. 118/55) 99 D
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen 100 A
- (D) **Veräußerung der Halle 15 nebst einer Teilfläche des ehem. Heereszeugamts in Wiesbaden-Kastel an die Firma Elster & Co. in Wiesbaden-Kastel** (BR-Drucks. Nr. 120/55) 100 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen 100 A
- Entwurf eines **Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden** (BR-Drucks. Nr. 114/55) 100 A
 Platte (Nordrhein-Westfalen),
 Berichterstatter 100 A
 Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene 100 C
- Beschlußfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG 100 D
- Entwurf der **Dritten Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes** (BR-Drucks. Nr. 103/55) 101 A
 Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden. 101 A

- (A) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Gesetzes über das Zugabewesen und des Rabattgesetzes. (BR-Drucks. Nr. 111/55) . . . 101 A
 Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter 101 A
 Dr. Veit (Baden-Württemberg), Mitberichterstatter 101 D
 Beschlussfassung: Annahme von Änderungen, im übrigen keine Einwendungen nach Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. 102 D
- Entwurf eines Gesetzes über die Verjährung von deutschen Auslandsschulden und ähnlichen Schulden (BR-Drucks. Nr. 112/55) . . . 102 D
 Beschlussfassung: Keine Einwendung nach Art. 76 Abs. 2 GG. 102 D
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks.-V.-Nr. 4/55) 102 D
 Beschlussfassung: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen. 103 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz (BR-Drucks. Nr. 129/55) 103 A
 Beschlussfassung: Kein Antrag nach Art. 77 Abs. 2 GG. 103 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei (BR-Drucks. Nr. 130/55) 103 A
 Beschlussfassung: Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG. 103 A
- Entwurf einer Verordnung über die Vergütung der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 108/55) 103 A
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die angenommenen Änderungen Berücksichtigung finden. 103 B
- Entwurf einer Änderung und Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 104/55) 103 B
 Beschlussfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG. 103 B
- Bestellung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr Dr. Middelhaue (Nordrhein-Westfalen) zum Mitglied des Kuratoriums gemäß § 26 Abs. 4 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft an Stelle des Ministers Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen) (BR-Drucks. Nr. 132/55) 103 B
 Beschlussfassung: Herr Minister Dr. Middelhaue (Düsseldorf) wird anstelle von Herrn Minister Dr. Sträter (Düsseldorf) bestellt. 103 C

- (C) Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung (BR-Drucks. Nr. 109/55) 104 A
 Dr. Weber (Hamburg), Berichterstatter 104 A
 Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen 106 C
 Dr. Klein (Berlin) 108 B
 Dr. Zimmer (Rheinland-Pfalz) 108 D
 Beschlussfassung: Annahme einer EntschlieÙung (Stellungnahme).
 Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. 109 A

Die Sitzung wird um 10.06 Uhr durch den Präsidenten, Ministerpräsident Altmeier, eröffnet.

Präsident **ALTMEIER**: Meine Herren! Ich eröffne die 140. Sitzung des Bundesrates. Ich darf Sie eingangs in der üblichen Weise auf den Ihnen vorliegenden Sitzungsbericht über die 139. Sitzung verweisen und feststellen, daß Einwendungen gegen diesen Bericht nicht erhoben werden. Er ist damit genehmigt.

Die Tagesordnung liegt Ihnen vor. Änderungsanträge sind nicht gestellt worden.

Meine Herren! Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich die Freude,

(Die Anwesenden erheben sich)

Ihnen das folgende **Schreiben des Herrn Bundeskanzlers** vom 5. Mai bekanntzugeben:

Sehr geehrter Herr Präsident!

Namens der Bundesregierung mache ich Ihnen, Herr Präsident, und damit dem Bundesrat folgende Mitteilung. (D)

Die Vertreter der Französischen Republik und des Vereinigten Königreichs haben um 12.00 Uhr die Urkunden über die Ratifizierung des Deutschlandvertrags und des Truppenstationierungsvertrags hinterlegt. Da die Vereinigten Staaten und die Bundesrepublik Deutschland die Hinterlegung schon vorher vorgenommen hatten, sind die Verträge in Kraft getreten. Das Besatzungsregime ist damit beendet. Die **Bundesrepublik Deutschland ist souverän.**

Meine Herren!

Die Bekanntgabe dieser Erklärung des Herrn Bundeskanzler ist auch für den Bundesrat ein **geschichtlicher Augenblick**. Nicht ganz 10 Jahre trennen uns von dem Tag, an dem in einem einmaligen Zusammenbruch die staatliche Selbstbestimmung und Handlungsfreiheit in Deutschland erlosch. In anfangs kleinsten und mühsamen Schritten vollzog sich in diesen 10 Jahren **der deutsche Wiederaufbau**; mußte der Weg nach vorn, in die Freiheit gegangen werden. Noch ist dieser Weg nicht beendet, noch bleibt sein schwierigster und wichtigster Abschnitt bis zur Wiedervereinigung in Freiheit zu gehen. Aber mit Dankbarkeit dürfen wir zurückschauen und uns des heute Erreichten freuen.

Mit Dankbarkeit, meine Herren, gegen Gott, ohne dessen Hilfe all unser Streben Stückwerk geblieben wäre; mit Dankbarkeit gegen die Völker und Regierungen, die uns — obwohl zum Teil eben noch unsere Gegner im erbarmungslosesten Krieg — geholfen haben in unserer äußersten Not; mit Dankbarkeit vor allem aber gegen die Männer —

(A) Ich darf den Herrn Bundeskanzler in unserer Mitte begrüßen —, die in dieser schweren Zeit die Last der Verantwortung getragen haben. Mit Dankbarkeit auch gegenüber den ungezählten und ungenannten Frauen und Männern aus jedem Stand und jeder Schicht unseres Volkes, deren ungebrochener Mut, deren Zähigkeit und Fleiß trotz schwerster persönlicher Schicksale und härtester Entbehrungen Grundlage und Antrieb des ganzen Wiederaufstieges gewesen sind.

Der Bundesrat, in dem die Länder das staatliche Leben der Bundesrepublik Deutschland und damit das Schicksal des deutschen Volkes mitgestalten, darf in diesem Augenblick auch mit berechtigter Genugtuung feststellen:

Die **deutschen Länder** waren in den ersten und schwersten Jahren nach dem Zusammenbruch die **Träger der Aufwärtsentwicklung** und sie haben dabei, bei ihrer sehr aktiven und entscheidenden Mitwirkung beim Entstehen der Bundesrepublik bewiesen, daß ihnen das Wohl des ganzen Deutschlands mehr am Herzen liegt als ihre partikularen Interessen. Der Weg zum Heute hat, was die deutsche eigene Initiative betrifft, begonnen mit jenen Ministerpräsidentenkonferenzen der Jahre 1947 und 1948, deren Arbeit und Erfolge in unserer allzu schnelllebigen Zeit zu Unrecht in Vergessenheit zu geraten drohen.

Über der ersten dieser Konferenzen in München stand bereits das Anliegen der Freiheit und der Einheit unseres Volkes. Diese Freiheit ist nunmehr für 50 Millionen Deutsche in der Bundesrepublik Wirklichkeit geworden. Noch aber ist sie 18 Millionen Deutschen vorenthalten.

(B) Darum ist unsere Freiheit uns zugleich höchste Verpflichtung, die an einem Tage wie dem heutigen hier ausgesprochen werden darf: fest verbunden mit der ganzen freien Welt die **Einheit Deutschlands in Frieden und Freiheit** zu vollenden.

Ich danke Ihnen für die Kundgebung des Bundesrates. —

Meine Herren! Wir treten in die Tagesordnung ein. Ich rufe auf Punkt 1 der Tagesordnung:

Entwurf eines Ersten Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts (Erstes Beamtenrechtsrahmengesetz - 1. BRRG) (BR-Drucks. Nr. 100/55)

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Mit dem Ihnen im Entwurf vorliegenden Ersten Rahmengesetz zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts soll der erste entscheidende Schritt zur Wiederherstellung der seit dem Zusammenbruch mehr und mehr verlorengegangenen Rechtseinheit auf einem der wichtigsten Gebiete des öffentlichen Lebens wenigstens in den Grundlinien und Grundzügen getan werden. Die auf Art. 75 in Verbindung mit Art. 72 GG gegründete Kompetenz des Bundes zur Rahmengesetzgebung auf dem Gebiet des Beamtenrechts wirft eine Reihe von schwierigen Problemen auf. Sie sind Gegenstand eingehender Verhandlungen gewesen. Schon die Vorgeschichte dieses Entwurfs gibt davon Zeugnis. Den von der Bundesregierung alsbald nach Inkrafttreten des Bundesbeamtengesetzes aufgenommenen **Vorarbeiten für ein Rahmengesetz** waren bereits im Sommer 1953 Koordinationsgespräche der zuständigen Ministerien der Länder vorausgegangen, die selbst, sicherlich in

(C) der Mehrheit, ein dringendes Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung des öffentlichen Dienstrechts in den Ländern als gegeben erachteten. Wesentlichen Anteil an diesen Vorarbeiten für den vorliegenden Entwurf hat eine aus Fachreferenten der beteiligten Ministerien der Länder und des Bundes gebildete Kommission, deren Arbeiten sich vom Herbst 1953 bis zum Sommer 1954 erstreckten. Die Ergebnisse ihrer Beratungen sind in Sitzungen der Konferenz der Innenministerien der Länder eingehend behandelt worden.

Dieser kurze Ausschnitt aus der Vorgeschichte des Entwurfs mag genügen, Ihnen das sachlich fundierte Interesse der Länder an der Materie darzutun, begründet deshalb, weil ja bekanntlich in der Hand der Länder fast die gesamte Exekutive für die deutsche Bundesrepublik liegt. Im übrigen kann auf die Darstellung in der Begründung der Vorlage verwiesen werden.

Innerhalb des Bundesrates selbst hat sich außer dem federführenden Ausschuss für Innere Angelegenheiten eine Anzahl weiterer Ausschüsse mit der Vorlage befaßt. In Unterausschüssen des Innenausschusses und des Rechtsausschusses ist hierzu sachdienliche Vorarbeit geleistet worden. Das Ergebnis der Beratungen und der Beschlußfassungen der Ausschüsse finden Sie in der Ihnen vorliegenden Empfehlungsdruksache Nr. 100/1/55.

(D) Das Hauptproblem bildet die Beantwortung der Frage, ob sich der Bund mit der von der Bundesregierung eingebrachten Vorlage im einzelnen an die für Rahmenvorschriften insbesondere unter Beachtung des bekannten Urteils des Bundesverfassungsgerichts geltenden verfassungsrechtlichen Grundsätze gehalten hat, mit anderen Worten, ob der vorliegende Entwurf mit seinen Regelungen „im Rahmen“ bleibt. Ein Rahmengesetz muß nach dem Willen des Grundgesetzes die Interessen von Bund und Ländern berücksichtigen und in harmonischer Weise aufeinander abstimmen. Den richtigen Rahmen, die richtige Abstimmung der manchmal auseinanderlaufenden Interessen von Bund und Ländern zu finden, ist das Grundanliegen des Föderalismus überhaupt. Die materiellen Voraussetzungen für ein Rahmengesetz nach Art. 75 GG sind, worauf besonders hingewiesen werden muß, in den einzelnen Bestimmungen des Art. 72 Abs. 2 GG geregelt. Auch nach Erlaß des Bundesverfassungsgerichtsurteils vom 1. Dezember 1954 besteht nicht in allen Punkten unter den Ländern Einigkeit darüber, was unter einer Rahmenvorschrift im Sinne des Art. 75 GG in Anwendung auf konkrete Gesetzesmaterien zu verstehen ist.

Folgende Grundsätze entsprechen jedoch der überwiegenden Auffassung des Ausschusses für Innere Angelegenheiten:

1. Den Ländern muß es möglich bleiben, auch nach Erlaß eines Rahmengesetzes das **öffentliche Dienstrecht** auf der Grundlage der Rahmenvorschriften in einer die Eigenart und die besonderen Bedürfnisse des Landes berücksichtigenden Weise näher auszugestalten und zu ergänzen.

2. Rahmenvorschriften können sowohl **Anweisungen an den Landesgesetzgeber** als auch unmittelbar **verbindliche Normen** darstellen. Auch erschöpfende Einzelregelungen, wie beispielsweise die Festlegung der Beamtentypen, sind verfassungsrechtlich zulässig.

3. Erschöpfende Regelungen sind dann zulässig, wenn der Bund seine Befugnis zur Gesetzgebung

(A) auf Art. 74 GG, also auf die konkurrierende Gesetzgebung, stützt. Die hierdurch entstehende „Gemengelage“ der Gesetzgebung wird wegen des engen Zusammenhangs für unbedenklich gehalten.

Und schließlich 4.: Die Wahrung der Rechtseinheit auf dem Gebiete des öffentlichen Dienstrechts erfordert in den Grundsätzen eine **einheitliche Rechtsprechung durch das Bundesverwaltungsgericht**. Die in dem Entwurf vorgesehene Zulassung der Revision erscheint auch im Hinblick auf Art. 99 GG, der nur als Ausnahmeregelung anzusehen ist, zulässig.

Der mit der Vorlage erfolgte Zweck einer Vereinheitlichung des Beamtenrechts in dem genannten Rahmen, in den Grundlinien, kann zwar allseits nur begrüßt werden. Bei einer Reihe von Bestimmungen sind indessen in den Ausschußberatungen erhebliche Zweifel aufgetreten, ob der Bund sich in diesen Fällen noch in den Grenzen seiner Befugnis zur Rahmengesetzgebung gehalten hat. Derartige Regelungen wären dazu geeignet, im Hinblick auf die anderen in Art. 75 GG für eine Rahmengesetzgebung vorgesehenen Materien die Besorgnis vor einer gefährlichen Präjudizierung zu begründen. Der Rechtsausschuß hat es deshalb für angezeigt erachtet, daß der Bundesrat hinsichtlich bestimmt zu bezeichnender Vorschriften, nämlich der §§ 41, 52 Abs. 2 und 55 des Entwurfs, auf die damit vorgenommene **Überschreitung der Grenzen der Rahmengesetzgebungsbefugnis des Bundes** ausdrücklich hinweist. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten teilt nur die gegen § 41 geltend gemachten verfassungsrechtlichen Bedenken, hat aber hierzu einen Änderungsvorschlag gemacht, der eine Zurückführung dieser Vorschrift in den Rahmen vorsieht, der ihm geboten erscheint. Ich darf auf die Nr. 18a im Abschnitt II der Ihnen vorliegenden Empfehlung verweisen.

(B) Für den damit zusammenhängenden **Komplex „Personalwesen“** glaubt der Rechtsausschuß, eine Streichung der einschlägigen Paragraphen 56 und 57 empfehlen zu sollen. Im Innenausschuß haben sich in dieser Hinsicht die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein ebenfalls für die Streichung der §§ 56 und 57 ausgesprochen, während die Mehrheit der dort vertretenen Länder für eine grundsätzliche, wenn auch erheblich eingeschränkte Regelung im Gesetz eintritt. Es ist besonders unter Hinweis auf die im Art. 33 Abs. 5 GG hervorgehobene Forderung nach Beachtung der herkömmlichen Grundsätze des Berufsbeamtentums geltend gemacht worden, daß die vorgesehene sogenannte unabhängige Stelle mit diesem Postulat des Grundgesetzes in Widerspruch stehe und deshalb verfassungsmäßig stärksten Bedenken ausgesetzt sei. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten tritt weiterhin der Einengung der Länderbefugnisse durch zwingende Regelungen in einer Reihe weiterer Vorschriften des Gesetzes entgegen und empfiehlt die Streichung oder Änderung dieser Bestimmungen, um eine den Bedürfnissen der Länder entsprechende Regelung möglich zu machen. Auf die Empfehlungen des Ausschusses zu den §§ 12, 47, 48, 92 und 137 darf insoweit verwiesen werden.

Von den **positiv zu beurteilenden Punkten** verdienen folgende hervorgehoben zu werden, die nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses für Innere Angelegenheiten eine Reihe von wesentlichen Wünschen der Länder verwirklichen:

1. Die Fassung des Entwurfs läßt der Landesgesetzgebung die Möglichkeit zu einer geschlossenen Kodifikation des Beamtenrechts. (C)

2. Die besonderen Beamtengruppen: Polizeivollzugsbeamte, Hochschullehrer, Zeit- und Ehrenbeamte werden in den Entwurf einbezogen.

3. Der Laufbahnbeamte steht als Regeltyp im Vordergrund des Entwurfs.

4. Der Abschnitt, der sich mit der Versorgung befaßt, zwingt die Länder nicht zur Übernahme der 10-Jahresfrist — vgl.: hierzu § 106 des Bundesbeamtengesetzes — und des Beförderungsschnitts (§ 110 BBG).

5. Der Verwaltungsrechtsweg bis zum Bundesverwaltungsgericht wird eröffnet.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat eine Reihe von Ergänzungen für sachdienlich erachtet, die Sie in den Empfehlungen der Vorlage, insbesondere zu den §§ 14, 26, 37, 79a, 91a und 120 finden.

Den Änderungsvorschlägen des Ausschusses für Kulturfragen ist der Ausschuß für Innere Angelegenheiten im wesentlichen beigetreten. Er hat sich jedoch mit der durch die Einfügung eines neuen § 112a vorgesehenen entsprechenden Anwendung der Vorschriften über Hochschullehrer auf die zu Beamten ernannten Lehrkräfte und Assistenten an Einrichtungen für Lehrerbildung nicht befreunden können, weil er eine Gleichbehandlung dieser beiden Gruppen aus rechtlichen und tatsächlichen Erwägungen nicht für angezeigt hält. Die unter § 139 Nr. 15 vorgeschlagene **Gleichstellung des öffentlichen mit dem nichtöffentlichen Schuldienst** bei Berücksichtigung als ruhegehaltfähige Dienstzeit stellt nach seiner Auffassung eine Ergänzung des Bundesbeamtengesetzes dar, welche über die zulässige rahmengesetzliche Regelung hinausgeht. (D)

Von den Vorschlägen des Rechtsausschusses hält der Ausschuß für Innere Angelegenheiten die zu § 135 Abs. 1 empfohlene **Ausnahmeregelung für die Rechtsverhältnisse der Richter** nicht für angebracht, weil eine weitere Rechtszersplitterung auf diesem Gebiet bis zum Erlaß eines Bundesrichterahmengesetzes nach seiner Auffassung vermieden werden sollte.

Die Auffassungen des Innen- und des Rechtsausschusses unterscheiden sich grundsätzlich noch in folgenden Punkten: Den Ländern ist es vorbehalten, in einer größeren Anzahl von Fällen den durch das Rahmengesetz abgesteckten Bereich durch „Gesetz“ auszufüllen. Nach Auffassung des Rechtsausschusses erscheint diese **Bindung der Länder an eine bestimmte Form der Rechtsetzung** nicht angebracht, da es sich bei den in Ausführung eines Rahmengesetzes zu erlassenden Vorschriften um Regelungen handelt, die auf der eigenständigen Rechtsetzungsbefugnis der Länder beruhen. Er hat deshalb empfohlen, an diesen Stellen einheitlich das Wort „**Rechtsvorschrift**“ einzufügen. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten teilt diese Auffassung nicht. Nach seiner Meinung erscheint klargestellt, daß es sich bei den Vorschriften des Kap. I des Entwurfs um Anweisungen an den Landesgesetzgeber handelt. Der Landesgesetzgebung muß es entsprechend dem Landesverfassungsrecht im einzelnen vorbehalten bleiben, zu bestimmen, in welchen Fällen eine Rechtsverordnung ausreichend ist. In allen Fällen wird jedoch eine Verordnung nur auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift ergehen können.

(A) Schließlich mag noch ein Wort zu der in § 121 des Entwurfes vorgesehenen Regelung gesagt werden. Hier werden Vorschriften für den Fall aufgestellt, daß die Länder nicht oder nicht rechtzeitig zu einer **Ausfüllung des Rahmens** schreiten. Gegen eine derartige nicht unbedenkliche Regelung sind vom Lande Nordrhein-Westfalen grundsätzliche verfassungsrechtliche und allgemeinpolitische Bedenken vorgebracht worden. Die Mehrheiten des Innenausschusses und des Rechtsausschusses haben sich jedoch diesen Bedenken aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf auf Seite 58 aufgeführten Gründen nicht angeschlossen. Die in der Begründung auf Seite 58 von der Bundesregierung für angemessen gehaltene Frist von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes, innerhalb deren es der Landesgesetzgebung möglich sein sollte, die erforderliche Rechtsanpassung vorzunehmen, hält der Ausschuß für Innere Angelegenheiten für zu kurz. Er spricht sich deshalb für eine Frist von 3 Jahren aus.

Ich darf deshalb namens des Innenausschusses die Empfehlung aussprechen, den Vorschlägen Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und eröffne die Aussprache.

ZIETSCH (Bayern): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Bayern sieht sich veranlaßt, folgenden Antrag zu diesem Tagesordnungspunkt zu stellen:

Der Bundesrat wolle gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschließen, dem oben bezeichneten Gesetzentwurf in seiner derzeitigen Fassung die Billigung zu versagen und eine Umgestaltung zu verlangen, die sich unter Verzicht auf alle nicht unerlässlich gebotenen Einzelregelungen auf die Aufstellung von tragenden Grundsätzen beschränkt.

(B) Zur Begründung ist folgendes zu sagen: Gemäß Art. 75 Ziff. 1 GG ist der Bund lediglich befugt, Rahmenvorschriften über die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen zu erlassen. Zu der Frage, welche verfassungsrechtlichen Grenzen für Rahmenvorschriften bestehen, hat das Bundesverfassungsgericht in dem Urteil vom 1. Dezember 1954 ausgeführt, daß der Bund nur einen Rahmen setzen darf mit der Wirkung, daß die **bundesrechtliche Regelung** nicht für sich allein bestehen kann, sondern darauf angelegt sein muß, **der Ausfüllung durch den Landesgesetzgeber fähig und bedürftig** zu sein, und zwar derart, daß erst mit dieser Ausfüllung durch den Landesgesetzgeber das Gesetzgebungswerk über den zu ordnenden Gegenstand in sich geschlossen und vollziehbar wird. Dabei, so wird weiter gesagt, müsse den Ländern die Möglichkeit einer Regelung von substanziellem Gewicht und die weitere Möglichkeit, die besonderen Verhältnisse des Landes zu berücksichtigen, verbleiben. Die Grenze für den Erlaß von Rahmenvorschriften sei endlich nicht daraus zu entnehmen, was die Wahrung der Rechts- oder Wirtschaftseinheit, insbesondere die Wahrung der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse über das Gebiet eines Landes hinaus erfordere, was im Art. 72 Abs. 2 Ziff. 3 GG wohl vermerkt ist, sondern ausschließlich nach dem Rechtsbegriff „Rahmenvorschriften“ zu bestimmen.

Diesen verfassungsrechtlichen Erfordernissen genügt die derzeitige Gestaltung des Gesetzentwurfs

als Ganzes gesehen nicht, denn die Voraussetzungen für die Begründung und Beendigung eines Beamtenverhältnisses beispielsweise sollen bundeseinheitlich im Wege einer erschöpfenden Aufzählung geregelt werden, wie aus den §§ 5, 6, 8, 9, 21, 23 und 24 zu entnehmen ist, wobei sogar Einzelheiten über den Inhalt der Ernennungsurkunde, z. B. § 5 Abs. 2 und ein Mindestalter von 27 Jahren für die Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit — im § 6 —, als zwingende Vorschriften vorgesehen sind. Zu stark ins einzelne gehen ferner insbesondere die Vorschriften über die Laufbahnen in den §§ 11 bis 15, das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 38 Satz 2) die Nebentätigkeit (§ 39), die Unfallfürsorge (§ 74 Abs. 2 bis 5 und § 76), manche Regelungen im Bereich des Versorgungsrechts (§§ 78 Abs. 2, 79, 84) und die Vorschriften über die Hochschullehrer und wissenschaftlichen Assistenten, die §§ 104 bis 112.

Wenngleich bei Rahmenvorschriften einzelne erschöpfende Regelungen nicht ausgeschlossen sind, so dürfen diese doch bei einer Gesamtbetrachtung nicht überwiegen. Das ist aber bei dem vorliegenden Entwurf angesichts der Zahl und des sachlichen Gehalts der als zwingend vorgesehenen Regelungen absolut der Fall. Der Umstand, daß bei der bisherigen Behandlung des Entwurfs in den Fachausschüssen des Bundesrats verschiedentlich Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt wurden, die durch die besonderen Verhältnisse einzelner Länder bedingt sind, erhellt überzeugend, daß der Entwurf nicht hinreichend Raum für den Landesgesetzgeber läßt, diese Verhältnisse zu berücksichtigen, und somit die Grenzen einer Rahmenregelung überschreitet. Der vielfach bestehende Wunsch, zu einer möglichst weitgehenden Vereinheitlichung des Beamtenrechts in Bund und Ländern zu gelangen, hat bei der Prüfung der Frage, ob die verfassungsrechtlichen Grenzen einer Rahmengesetzgebung eingehalten sind, außer Betracht zu bleiben. Unabhängig hiervon kann darauf vertraut werden, daß die Landesgesetzgeber auch ohne derart weitgehende Bindungen durch den Bundesgesetzgeber eine sinnvolle und sachgerechte und in etwa gleichmäßige Regelung treffen. Wenn der Gesetzentwurf in der derzeitigen Gesamtanlage die Billigung des Bundesrats fände, bestünde die Gefahr, daß damit **für die künftige Gestaltung der Rahmengesetzgebung des Bundes** ein der Wahrung des föderativen Aufbaus unserer Bundesrepublik in hohem Maße **abträglicher Präzedenzfall** von erheblicher Bedeutung geschaffen würde. Daher bittet das Land Bayern um die Zustimmung des Hohen Hauses zu seinem Antrag.

Dr. MEYERS (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine Herren! Das Land Nordrhein-Westfalen schließt sich dem Antrag Bayerns an. Die Frage des Beamtenrechts und Beamtengesetzes hat einen doppelten Inhalt, nämlich einmal die **Problematik**, daß der Entwurf zunächst ein **Instrument der Beamtenpolitik und des Beamtenrechts** ist. Von dieser Betrachtung aus soll der Entwurf die hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums nach Erlaß des Bundesbeamtengesetzes auch in der Ebene der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sichern. Das ist eine Zielsetzung, der wir alle im Grundsatz zustimmen. Der Entwurf hat aber auch noch eine andere Seite, und das ist die verfassungsrechtliche. Nach Auffassung meines Landes handelt es sich um eine Verfassungsfrage

(A) von erheblicher Bedeutung, da dieses Gesetz für eine Reihe von wichtigen Gebieten präjudizielle Bedeutung hat.

Das Grundgesetz hat in Artikel 75 dem Bund das Recht eingeräumt, unter den Voraussetzungen des Art. 72 Rahmenvorschriften auf einer Reihe von Rechtsgebieten zu erlassen. Dazu gehören neben den beamtenrechtlichen Materien die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Presse und des Films, des Naturschutzes, der Landschaftspflege, die Bodenverteilung, die Raumordnung, der Wasserhaushalt sowie das Melde- und Ausweiswesen. Sie sehen, das sind sehr erhebliche und wichtige Materien. Schon die Aufzählung dieser Rechtsgebiete zeigt das erhebliche präjudizielle Interesse, das wir an der heutigen Entscheidung haben müssen.

Der Begriff der Rahmenvorschriften ist, wie schon der der Grundsatzgesetzgebung, nach der Weimarer Verfassung, nicht ganz leicht zu fassen und vor allem im Einzelfall auch nicht leicht abzugrenzen. Aber ich meine doch, daß er durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 1954 eine Aufhellung erfahren hat, welche Richtschnur für die heute zu fassenden Beschlüsse sein kann und sein muß. Es wird auch in der Begründung, die dem Entwurf des Beamtenrechtsrahmengesetzes beigegeben ist, nicht bestritten, daß die Rahmengesetzgebung nur ein Teil der gesetzgeberischen Gesamttaktion sein kann, daß sie also in jedem Falle das Merkmal der Ausfüllbarkeit durch die Landesgesetzgebung in sich tragen muß. Worum es also geht, ist die Aufteilung der Gesamtvorschriften einmal auf den Rahmen und zum anderen auf die landesgesetzliche Durchführung. Es mag hier offen bleiben, ob das Maß für diese Aufteilung sich bei allen Materien des Art. 75 einheitlich bestimmen läßt. Für das uns hier interessierende engere Gebiet des Beamtenrechts sind aber durch die bereits erwähnte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ins einzelne gehende Grundsätze entwickelt worden, die ich leider in der sonst so umfangreichen Begründung zu dem Gesetzentwurf nicht gefunden habe. Ich muß deshalb diese Grundsätze entwickeln.

(B) Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung, insbesondere an zwei Stellen, für die beamtenrechtlichen Rahmenvorschriften folgende Richtlinien aufgestellt — ich zitiere diese beiden Stellen wegen der Wichtigkeit wörtlich —:

1. Wo der Bund nur die Rahmenkompetenz hat, bleibt die grundsätzlich bestehende Landeskompetenz zur Gesetzgebung erhalten; im Interesse des Gesamtwohls werden ihr aber von Bundes wegen Grenzen gesetzt, ohne daß der Gesetzgebungsgegenstand vom Bund völlig ausgeschöpft, bis in alle Einzelheiten geordnet werden darf. Wenn der Bundesgesetzgeber Rahmenvorschriften erläßt, muß er im Hinblick auf das zu ordnende Sachgebiet den Ländern noch etwas zu regeln übrig lassen. Das, was den Ländern zu regeln bleibt, muß von substantiellem Gewicht sein.
2. An einer anderen Stelle heißt es sodann wortwörtlich:
Wie eng oder wie weit die Grenzen in einer Bundesrahmenvorschrift gemäß Art. 75 gezogen werden dürfen, wird bei den einzelnen Materien des Art. 75 unterschiedlich zu beurteilen sein. Beim Landesbeamtenrecht ist zu beachten, daß im Bundesstaat ein

besonders starkes und legitimes Interesse der Länder als Dienstherrn besteht, das Recht ihrer Beamten selbst zu ordnen. Die Beamtenschaft ist ein bedeutsames Element der eigenstaatlichen Organisation der Länder. Daher ist bei der Auslegung einer bundesstaatlichen Verfassung davon auszugehen, daß die Länder grundsätzlich die Freiheit haben, die Rechtsverhältnisse ihrer Beamten und insbesondere deren Besoldung nach eigener Entschliebung zu ordnen. Soweit eine Bundesverfassung diese Freiheit des Landesgesetzgebers beschränkt, sind solche Vorschriften mithin eng auszulegen. Das muß jedenfalls für das Grundgesetz gelten, das die föderalistische Grundlage der Bundesrepublik Deutschland stark betont.

Soweit die wörtlichen Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts.

Wenn ich mir auf Grund dieser Thesen die Frage vorlege, ob der uns vorliegende Entwurf diese Grenzen innehält oder ob er, wie es der Herr Berichterstatter formuliert hat, „im Rahmen bleibt“, so muß ich sagen: er tut dies nicht, er fällt aus dem Rahmen. Das ist keine Erkenntnis, die mir als Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen erst heute kommt. Die Innenminister haben dieses Problem schon lange in der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder erörtert. Wir haben in ihr auch einen eigenen Entwurf aufgestellt, der wesentlich enger gehalten ist und damit den Charakter eines Rahmengesetzes viel besser zum Ausdruck bringt, ohne jedoch das beamtenrechtliche Anliegen, das in einem derartigen Rahmengesetz beschlossen liegt, zu vernachlässigen. Das Innenministerium des Bundes hat diesen Entwurf nicht übernommen. Der Bundesentwurf geht vielmehr sehr viel weiter und hält nach meiner Auffassung die Grenzen nicht ein, die der Rahmengesetzgebung in Art. 75 gesetzt sind.

(D) Ich will nicht darauf hinweisen, daß schon der äußere Umfang dieses Entwurfs eine starke Intensität der bundesrechtlichen Regelung erkennen läßt. Ich will vielmehr nur auf einige allgemeine Gesichtspunkte eingehen, die mir vom Standpunkt einer Rahmengesetzgebung aus nicht tragbar erscheinen:

1. In dem Entwurf befinden sich zahlreiche Vorschriften, die über die grundsätzliche Regelung hinausgehen und weit in den Bereich der Einzeldurchführung vorstoßen. Damit regelt der Entwurf eine Reihe von Fragen, die nach der der Rahmengesetzgebung nun einmal immanenten Beschränkung den Ländern überlassen bleiben müßten. Ich verweise insoweit nur beispielsweise auf die Vorschriften der §§ 3 Abs. 1, 9, 17, 39 u. a. m.

2. Der Entwurf schreibt den Ländern bestimmte institutionelle Einrichtungen unter Fixierung der Aufgaben dieser Einrichtungen vor, die gleichfalls in eine Rahmengesetzgebung in dieser Form nicht passen. Ich darf hierzu vor allem auf die Einrichtung der Landespersonalausschüsse in den §§ 56 und 57 des Entwurfs hinweisen.

3. Der Entwurf erfaßt ferner in einer meines Erachtens über das Maß hinausgehenden Weise Beamtengruppen, die zum Bund überhaupt nicht in irgendeiner Beziehung stehen, deren Rechtsverhältnisse vielmehr mit dem übrigen Landesrecht, insbesondere dem Kommunalverfassungsrecht, aufs engste verknüpft sind. Ein Beispiel hierfür sind die Vorschriften über die Zeitbeamten in den

(A) §§ 92 ff. Auch hier genügt m. E. eine Grundvorschrift, deren Einzelausgestaltung dann in vollem Umfange den Ländern zu überlassen wäre.

4. Ich darf auch noch auf die Vorschriften hinweisen, die in Kap. II zum Teil in erheblicher Breite mit unmittelbarer Rechtswirkung für Bund, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände vorgesehen sind. Auch hier werden z. B. bei der Frage der Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger bei der Umbildung von Körperschaften Sachgebiete aufgegriffen, die fast ausschließlich unterhalb der Länderebene akut sind, im Bund und oberhalb der Länderebene aber so selten vorkommen, daß hier eine spezialgesetzliche Regelung im Einzelfall durchaus ausreichend wäre.

Zuletzt und fünftens darf ich aber auch noch auf die Vorschrift des § 121 hinweisen, die auch für kommende Rahmengesetze eine erhebliche Bedeutung hat. Wenn der Bund ein Rahmengesetz erläßt, so liegt darin die Verpflichtung der Länder eingeschlossen, den Rechtszustand im Lande in angemessener Zeit an die rahmenrechtliche Regelung anzupassen. Das ist ein selbstverständliches Gebot der Verfassung, aber auch des ungeschriebenen Verfassungsrechts. Ich halte es deshalb keineswegs für angebracht und mit der Stellung der Länder für vereinbar, eine derartige Druckvorschrift, wie sie der § 121 enthält, in einem bundesrechtlichen Rahmengesetz vorzusehen.

Nach alledem ist die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen zu der Überzeugung gelangt, daß der vorliegende Entwurf der Verfassungslage nicht gerecht wird, daß er damit in die Gefahr gerät, einer rechtlichen Nachprüfung nicht standzuhalten und daß er vor allem ein **Präjudiz für die weitere Rahmengesetzgebung** des Bundes schafft, das in seiner Tragweite gar nicht überschätzt werden kann. Auch die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen ist deshalb der Auffassung, daß dieser Entwurf nicht die Zustimmung des Bundesrats finden sollte und bittet sie deshalb, ihn abzulehnen. Dabei betont sie ausdrücklich, daß ihr eine der Verfassung entsprechende Rahmenregelung für das Beamtenrecht durchaus am Herzen liegt.

(B) **BLEEK**, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung hält die **Bedenken**, die an dieser Stelle soeben gegen den Gesetzentwurf im ganzen vorgebracht worden sind, **nicht für begründet**. Der Entwurf hält sich vielmehr nach unserer Ansicht, auch bei Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Dezember 1954, in den Grenzen, die die Verfassung dem Bundesgesetzgeber in Art. 75 Nr. 1 GG gezogen hat. Die Auffassung, daß es sich praktisch um ein Vollgesetz handele, das den Ländern keinen genügenden Spielraum mehr lasse, um das Landesbeamtenrecht entsprechend den besonderen Bedürfnissen des Landes auszugestalten, trifft nach Auffassung der Bundesregierung nicht zu. In allen seinen Teilen beschränkt sich der Entwurf, soweit er Rahmenvorschriften enthält, auf die das Beamtenrecht tragenden Grundelemente; er regelt auch diese nur insoweit, als dies zur Wahrung des einheitlichen Charakters des deutschen Berufsbeamtenrechts unbedingt geboten erscheint. Eine beamtenrechtliche Ordnung, die sich auf die Regelungen des Entwurfs beschränken würde, wäre nach jeder Richtung unvollständig. Das erkennt man sofort, wenn man die im Entwurf vorgesehenen Regelungen mit

denen eines vollständigen Beamtengesetzes vergleicht. Dann ergibt sich, daß von den Vorschriften eines solchen Gesetzes nur etwa ein Drittel, nicht nach dem Zentimetermaß gemessen, sondern nach dem sachlichen Gehalt gewogen, durch den Entwurf berührt wird. Alles weitere liegt nach wie vor innerhalb des Rechtsraumes, den der Entwurf der freien Disposition des Landesgesetzgebers überläßt. (C)

Man kann also nach unserer Meinung keineswegs sagen, daß der Entwurf eine Vollregelung darstellt, die schon für sich allein bestehen könnte; er bedarf zu seiner Vollziehbarkeit weitestgehender Ausgestaltung durch den Landesgesetzgeber. Ebensovienig läßt sich sagen, daß das, was den Ländern zu regeln bleibe, um mit den Worten des Bundesverfassungsgerichts zu sprechen, kein substantielles Eigengewicht mehr besitze.

Die gegenteilige Auffassung ist möglicherweise von dem Eindruck dessen bestimmt, was in dem Entwurf steht, ohne daß man sich vergegenwärtigt, welche zum traditionellen Bestand des Beamtenrechts gehörenden Regelungen überhaupt nicht angesprochen sind. Daß einzelne Vorschriften, wie z. B. die über die Begründung und Beendigung des Beamtenverhältnisses, wegen ihrer grundlegenden Bedeutung eingehender ausgestaltet sind, beeinträchtigt den Charakter des Entwurfs als den eines Rahmengesetzes nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat die Zulässigkeit derartiger Regelungen in seinem Urteil vom 1. Dezember 1954 ausdrücklich anerkannt.

Die Erörterung des Entwurfs hat im übrigen immer wieder gezeigt, daß sich die Bedenken gegen seine Gesamtkonzeption schnell verflüchtigen, sobald man die einzelnen Vorschriften auf ihre sachliche Berechtigung hin durchprüft. Hier ist es in nicht wenigen Fällen die Aufgabe der Vertreter der Bundesregierung gewesen, die auf eine Ergänzung des Entwurfs gerichteten Wünsche und Anregungen abzuwehren. Gerade die sehr eingehende Erörterung des Entwurfs in den verschiedensten Fachgremien, insbesondere aber auch in den Ausschüssen des Bundesrats selbst, hat immer von neuem gezeigt, daß ein rahmenrechtliches Bedürfnis für die im Entwurf vorgesehenen Regelungen vorhanden ist. Dieses Bedürfnis folgt nicht zuletzt auch daraus, daß nach der übereinstimmenden Auffassung aller mit dem Beamtenrecht befaßten Stellen gewährleistet sein muß, daß grundsätzliche Fragen auf dem Gebiet des Beamtenrechts, die sich in Bund und Ländern ergeben, durch ein oberes Bundesgericht gleichmäßig nachgeprüft werden können. Das setzt aber voraus, daß diese für das Berufsbeamtenrecht wesentlichen Grundlagen bei den verschiedenen Dienstherrn in Bund und Ländern materiell übereinstimmend geregelt sind. (D)

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß des Bundesrats haben die Frage, ob sich der Gesetzentwurf als Ganzes in den verfassungsrechtlichen Grenzen der Rahmengesetzgebung hält, besonders eingehend geprüft und keinen Grund zu Beanstandungen gefunden. Ich glaube auch nicht, daß die Befürchtungen einer präjudiziellen Wirkung auf andere Gebiete der Rahmengesetzgebung gerechtfertigt sind. Herr Minister Dr. Meyers hat ja eben selbst erklärt, daß das Maß des Rahmens für alle in Art. 75 genannten Rechtsgebiete durchaus nicht einheitlich bestimmt werden kann. Ich bitte daher, den Antrag des Landes Bayern abzulehnen.

(A) **Dr. MEYERS** (Nordrhein-Westfalen): In der Zwischenzeit sind die Anträge des Landes Nordrhein-Westfalen verteilt worden. In dem Umdruck, den Sie haben, fehlt der erste Satz. Es sind nur Eventual-Anträge für den Fall, daß der Antrag des Landes Bayern nicht angenommen wird.

Präsident **ALTMEIER**: Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen vor die Drucksachen 100/1, 100/2, 100/3, 100/4 und der Antrag von Nordrhein-Westfalen auf Nr. 100/6/55. Zunächst lasse ich, da er am weitesten geht, über den Antrag des Landes Bayern auf Drucks. Nr. 100/3 I abstimmen, wonach der Vorlage die Billigung versagt und eine Umgestaltung verlangt werden soll. Wer diesem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das sind 14 Stimmen; damit ist der Antrag des Landes Bayern abgelehnt.

Wir treten nun in eine sehr umfangreiche Abstimmung ein. Dazu haben wir uns eine Abstimmungshilfe erstellt, die uns allerdings insoweit in Verlegenheit bringt, als die zahlreichen Nummern des Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend eingegliedert werden müssen. Ich bitte Sie deshalb um Ihre gütige Unterstützung bei Durchführung der Abstimmung.

Ich bitte Sie, zunächst BR-Drucks. Nr. 100/1/55 zur Hand zu nehmen; die Anträge der Länder lasse ich jeweils an den Stellen einmünden, wohin sie gehören. Ich lasse abstimmen über BR-Drucks. Nr. 100/1/55 Ia. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Minderheit; Ia ist abgelehnt. Damit ist gleichzeitig Ib erledigt.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über die Nr. 1 des Antrags des Landes Nordrhein-Westfalen auf Nr. 100/6/55:

(B) § 1 erhält folgende Fassung:

„Die Vorschriften dieses Kapitels sind Rahmenvorschriften, auf deren Grundlage die Länder ihr Beamtenrecht regeln.“

Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen.

FRANKE (Hessen): Ich möchte hier etwas einwenden. Wir hatten nicht die Möglichkeit, in diesen Antrag Einsicht zu nehmen. Wir können darüber jetzt noch nicht abstimmen. Ich beantrage, die gesamte Materie bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen.

Präsident **ALTMEIER**: Auch ich bedauere den Antrag, weil er in seiner Kompliziertheit die Abstimmung etwas erschwert. Aber es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß er geschäftsordnungsmäßig eingebracht und im Verlauf dieser Abstimmung infolgedessen auch zu behandeln ist. — Ich stelle fest, daß der Antrag von Nordrhein-Westfalen unter Nr. 1 abgelehnt worden ist.

Wir kommen zur Abstimmung über BR-Drucks. Nr. 100/1/55 II Nr. 1 und 2. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Wer Nr. 3 derselben Drucksache zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Damit ist gleichzeitig Nr. 5a und Nr. 8 erledigt.

Wer Nr. 4 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Nr. 5a ist durch die bereits erfolgte Abstimmung über Nr. 3 erledigt.

Nr. 5b! — Angenommen!

(C)

Nr. 6! — Angenommen!

Damit ist gleichzeitig Nr. 53 dieser Vorlage erledigt.

Nr. 8 ist durch die bereits erfolgte Abstimmung über Nr. 3 erledigt.

Nun folgt Nr. 2 des Antrags von Nordrhein-Westfalen:

§ 17 erhält folgende Fassung:

„Der Beamte kann vorübergehend an eine andere Dienststelle abgeordnet werden.“

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Es folgt Nr. 3 des Antrags von Nordrhein-Westfalen:

In § 19 Satz 1 werden die Worte „dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird“ gestrichen.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Es folgen die Nrn. 9 und 10 der BR-Drucks. Nr. 100/1/55, über die nach diesseitiger Auffassung gemeinsam abgestimmt werden kann. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Mit Mehrheit angenommen!

Nr. 11! — Angenommen!

Nr. 12! — Angenommen!

Nr. 13! — Angenommen!

Nr. 14 bis 17! — Angenommen!

(D)

Wir kommen zur Abstimmung über Nr. 4 des Antrags von Nordrhein-Westfalen:

In § 39 sind Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 zu streichen.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch die Mehrheit!

BR-Drucks. Nr. 100/1/55:

Nr. 18a — Angenommen! ¹⁾

Nr. 18b — Abgelehnt!

Nunmehr kommen wir zum Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 100/4/55:

In § 52 wird Abs. 2 gestrichen.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Ich lasse abstimmen über BR-Drucks. Nr. 100/1/55 III:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die §§ 41, 52 Abs. 2 und § 55 sich nicht in den Grenzen der Rahmengesetzgebungsbefugnis des Bundes halten.

(Dr. Meyers: Getrennt abstimmen; denn zu § 52 Abs. 2 ist eben die Streichung abgelehnt worden!)

— Wer der Formulierung zu § 41 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

¹⁾ Vergleiche hierzu die Aufhebung dieses Beschlusses auf S. 104.

(A) Jetzt zu § 52 Abs. 2. — Auch die Mehrheit.
Und schließlich zu § 55. — Auch die Mehrheit.

Ich lasse abstimmen über die Nrn. 19, 20, 21 und 22 der BR-Drucks. Nr. 100/1/55.

(Franke: Ich bitte, über Nr. 19 getrennt abstimmen zu lassen!)

— Wer Nr. 19 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wer den Nrn. 20, 21 und 22 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Es folgt Nr. 23. Hier müssen wir über die §§ 56 und 57 getrennt abstimmen. Es wird vorgeschlagen:

Die §§ 56 und 57 sind zu streichen.

Ich bitte diejenigen, die für die Streichung des § 56 eintreten, um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. — Damit sind gleichzeitig Nr. 24 und die Nrn. 3, 5a und 8 erledigt.

Wer ist für Streichung des § 57? — Auch das ist die Mehrheit.

(Dr. Meyers: Damit ist Nr. 5 des Antrags von Nordrhein-Westfalen erledigt! — von Hassel: Der Eventual-Antrag von Schleswig-Holstein auch!)

Gleichzeitig ist die Nr. 25 a bis c der BR-Drucks. Nr. 100/1/55 erledigt, ebenfalls der Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf 100/5/55.

Herr Dr. Meyers, ist Nr. 5 ganz erledigt?

(Dr. Meyers: Nr. 5 ist ganz erledigt, weil sich durch die Streichung des § 56 eo ipso auch eine redaktionelle Änderung ergibt!)

(B) — Der ist also ganz erledigt.

(Dr. Meyers: Natürlich müssen auf Grund der Abstimmung im Bundesrat die Bezugnahmen in den §§ 10, 12 und 16 auf den inzwischen gestrichenen § 56 in den Bezugnahmestellen auch gestrichen werden. Da habe ich nur noch die Bezugnahmestellen aufgeführt!)

Nr. 26! — Angenommen!

Nr. 27! — Angenommen!

Nr. 29! — Angenommen!

Nr. 30! — Angenommen!

Es folgt Nr. 6 des Antrags von Nordrhein-Westfalen:

In § 74 Abs. 4 ist das Wort „übertragbaren“ zu streichen.

Dr. MEYERS (Nordrhein-Westfalen): Es handelt sich um die Fälle, daß es Berufskrankheiten gibt, die nicht übertragbar sind, bei denen es aber unbillig wäre, sie nicht als Berufskrankheiten anzuerkennen; z. B. die Silikose der Grubenaufsichtsbeamten.

Präsident **ALTMEIER**: Wer Ziff. 6 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen! Damit ist Nr. 28 erledigt.

Nr. 31! — Angenommen!

Nr. 32! — Angenommen!

Nr. 33 a! — Angenommen!

(C) Wir kommen wieder zum Antrag Nordrhein-Westfalens unter Nr. 7 a, wonach § 92 Abs. 2 eine neue Fassung erhalten soll. — Wer dem zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist Nr. 33 b erledigt.

Gemäß Nr. 7 b sollen die §§ 93, 94 und 95 gestrichen werden. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Nr. 34 und 35! — Angenommen!

Nr. 36! — Angenommen!

Jetzt kommen wir zu dem Antrag des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 100/3/55 II Nr. 1, betreffend den § 4 Abs. 1. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Abgelehnt!

Wer Nr. 37 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

Es folgt Nr. 8 a des Antrags von Nordrhein-Westfalen, wo unter a verlangt wird:

In § 102 ist das Wort „Sechsfachen“ durch das Wort „Siebeneinhalbfachen“ zu ersetzen.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

(Dr. Meyers: Noch b!)

— Nr. 8 b ist durch die Abstimmung zu Nr. 35 erledigt.

Ich lasse über Nr. 38 a abstimmen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Damit ist gleichzeitig Nr. 38 b erledigt. (D)

Wir kommen zu Nr. 9 des Antrags von Nordrhein-Westfalen:

In § 107 ist Satz 2 zu streichen.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Über die Nrn. 39 a und 40 muß gemeinsam abgestimmt werden; 39 a betrifft § 108, 40 betrifft § 109. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nr. 39 b, c, d! — Angenommen!

Nr. 40 ist erledigt durch die bereits erfolgte Abstimmung über Nr. 39 a.

Nr. 41! — Angenommen!

Nr. 42! — Angenommen!

Nr. 43! — Angenommen!

Nun kommen wir zum Antrag des Landes Niedersachsen auf BR-Drucks. Nr. 100/2/55 und im Zusammenhang damit zur Abstimmung über Nr. 44 a. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt. Damit ist gleichzeitig auch Nr. 44 b erledigt.

Nr. 45! — Angenommen!

Nr. 10 des Antrags von Nordrhein-Westfalen verlangt die Streichung des § 114.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Damit erledigt sich Nr. 46 der BR-Drucks. Nr. 100/1/55.

(A) Nr. 47 — Angenommen! Damit ist Nr. 48 erledigt.

Nr. 49 a und b — Angenommen!

Nr. 50! — Angenommen!

Nr. 51! — Angenommen!

Nr. 52! — Angenommen!

Nr. 53 ist durch Abstimmung über Nr. 7 erledigt.

Unter Nr. 11 beantragt Nordrhein-Westfalen, den § 121 zu streichen. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nr. 12a des Antrags von Nordrhein-Westfalen lautet:

Die §§ 129 bis 134 sind zu streichen.

Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Minderheit. — Abgelehnt! Damit erledigt sich Nr. 12b des gleichen Antrags.

Ich muß über Abschnitt II 2 des Antrags des Landes Bayern auf BR-Drucks. Nr. 100/3/55 abstimmen lassen. Danach soll § 125 gestrichen werden. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt!

Wir kommen nunmehr zum Abschnitt II Nr. 3. Danach soll § 128 gestrichen werden. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Abgelehnt!

(B) Ich komme zurück zur BR-Drucks. Nr. 100/1/55.

Nr. 54a! — Angenommen!

Damit ist gleichzeitig Nr. 54b erledigt.

Nr. 55! — Angenommen!

Damit ist Nr. 57 erledigt.

Nr. 56a! — Abgelehnt!

Nr. 57 ist durch die Abstimmung über Nr. 55 erledigt.

Es handelt sich dann noch um die Frage der Zustimmungsbefähigung. Die Bundesregierung stützt die Zustimmungsbefähigung lediglich auf § 57 Abs. 3 des Entwurfs. Der Bundesrat vertritt dagegen die Auffassung, daß das Gesetz schon mit Rücksicht auf eine Reihe weiterer Bestimmungen, z. B. § 16 Abs. 1, § 24 Abs. 3, § 26 Abs. 2, §§ 54, 55, 84, 85 und 132 gemäß Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung bedarf. Wir haben also dementsprechend beschlossen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den vorliegenden Entwurf keine Einwendungen.

Ich rufe auf Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (StatGes) (BR-Drucks. Nr. 90/55)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Ich darf Sie auf die BR-Drucks. Nr. 90/1/55 hinweisen; es handelt sich um einen Änderungsvorschlag des Landes Schleswig-Holstein, über den noch abgestimmt werden muß. Die Begründung ist

dem Antrag beigegeben. Wer stimmt dem Antrag zu? — Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. (C)

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen die Vorlage keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

Entwurf eines Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über die Erleichterung des Ausflugsverkehrs (BR-Drucks. Nr. 94/55)

Auch hier kann auf eine Berichterstattung verzichtet werden.

In der BR-Drucks. Nr. 94/1/55 liegt Ihnen ein Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten auf Änderung des Art. 3 des Entwurfs vor. Ich lasse darüber abstimmen. Wer der Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Zuruf: Bayern enthält sich!)

— Bayern enthält sich. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 2 Satz 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die vorgeschlagene Änderung Berücksichtigung findet.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten, Zweiten, Dritten, Vierten und Sechsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (BR-Drucks. Nr. 96/55) (D)

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Für die Abstimmung verweise ich Sie auf die BR-Drucks. Nr. 96/1/55, 96/2/55 und 96/3/55.

Wir kommen zunächst zur Abstimmung über den Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf BR-Drucks. Nr. 96/2/55. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt.

Ich lasse abstimmen über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen auf Nr. 96/3/55. Wer dem Antrag zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Minderheit. Auch dieser Antrag ist abgelehnt.

Nun kommen wir zu den Ausschlußanträgen. Wer dem Antrag auf BR-Drucks. Nr. 96/1/55 II Nr. 2 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Angenommen!

II Nr. 3! — Angenommen!

II Nr. 1! — Angenommen!

Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden.

(A) Es folgt Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Runderlasses des Bundesministers des Innern über Erstattung der Bundestagswahlkosten (BR-Drucks. Nr. 42/55)

In der BR-Drucks. Nr. 42/2/55 liegen Ihnen sich widersprechende Änderungsvorschläge des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten und des Rechtsausschusses vor. Wir müssen darüber abstimmen, und zwar zunächst über Drucks. Nr. 42/2a. Wer dem zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit sind die Nrn. 1 bis 3 erledigt.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Runderlaß gemäß § 56 des Wahlgesetzes zum zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 und § 23a des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1952 **mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden.**

Punkt 6 der Tagesordnung wird bis zur Verteilung der Entschließung zurückgestellt.

Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung (BR-Drucks. Nr. 89/55)

(B) **Dr. STRÄTER** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung liegt dem Bundesrat im ersten Durchgang vor. Er befaßt sich mit der **Änderung von einigen steuerrechtlichen Vorschriften**, und zwar materiellrechtlicher und verfahrensrechtlicher Art. Da ihre Umgestaltung besonders vordringlich erscheint, sollen die betreffenden Vorschriften noch vor der großen Strafrechtsreform geändert werden.

Was die **Änderung der materiellrechtlichen Vorschriften** anbelangt, so ist im Gesetzentwurf vorgesehen, daß künftig auch bei solchen Steuerhinterziehungen, bei denen mildernde Umstände nicht vorliegen, wieder die rechtliche Möglichkeit gegeben werden soll, ausschließlich auf Geldstrafen — zur Zeit gilt primär Gefängnis- und Geldstrafe — zu erkennen. Ferner soll die Straftat, die zur Zeit als „Steuergefährdung“ bezeichnet wird, künftig als das bezeichnet werden, was sie in Wirklichkeit ist, nämlich als „fahrlässige Steuerverkürzung“. Der Straftatbestand soll jedoch auf leichtfertig — bisher fahrlässig — begangene Steuerverkürzungen beschränkt werden. Der für Steuerhinterziehung, Bannbruch und Steuerhellei im Rückfall geltende Strafraum — das ist Gefängnis nicht unter drei Monaten und Geldstrafe — soll in der Weise gemildert werden, daß in leichten Fällen die Strafe unterschritten oder nur Geldstrafe verhängt werden kann. Weiter soll ein neuer Straftatbestand der Steuergefährdung geschaffen werden.

Unter diesen **Tatbestand der Steuergefährdung** fallen absichtliche, besonders schwerwiegende Gefährdungen des Steueraufkommens — vor allem die sogenannten Ohne-Rechnung-Geschäfte — die

bisher nur straflose Vorbereitungshandlungen (C) oder nur Beihilfehandlungen waren. Es handelt sich dabei um die Ausstellung unrichtiger Belege und die Nichtverbuchung oder die nicht zutreffende Verbuchung von gesetzlich vorgeschriebenen buchungs- oder aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfällen und Betriebsvorgängen. Ähnlich wie bei der Steuerhinterziehung und bei der fahrlässigen Steuerverkürzung soll der Täter aber auch bei der Steuergefährdung nach begangener Straftat unter bestimmten Voraussetzungen für sich persönlich noch Straflosigkeit erreichen können.

Schließlich sieht der Gesetzentwurf in materiellrechtlicher Hinsicht noch vor, daß der bisher als Steuerordnungswidrigkeit bezeichnete Straftatbestand unter Fortfall dieses mißverständlichen Begriffs auf die schwersten, im einzelnen präzisierten Verstöße beschränkt wird.

In verfahrensrechtlicher Hinsicht sieht der Entwurf zur Herbeiführung einer noch gleichmäßigeren Anwendung des Steuerstrafrechts eine **Konzentration der Gerichtsbarkeit** vor. In Steuerstrafsachen, soweit sie vor das Amtsgericht kommen, soll künftig stets das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts örtlich zuständig sein.

Der Finanzausschuß des Bundesrats hat in seiner 139. Sitzung am 14. April 1955 beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, dem Entwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in der Drucks. Nr. 89/1/55 unter Ziff. 2 und 3 enthaltenen Änderungen berücksichtigt werden. Bei diesen Änderungen handelt es sich in der Hauptsache darum, daß im Fall der Steuergefährdung dem Täter noch weitere Möglichkeiten, Straflosigkeit zu erlangen, eingeräumt werden sollen, und zwar soll der Täter nicht nur bei Berichtigung unrichtig ausgestellter Belege und bei Nachholung unterlassener Buchungen Straflosigkeit erlangen können, sondern auch bei Berichtigung unzutreffend vorgenommener Buchungen. Darüber hinaus soll der Täter auch dann Straflosigkeit erlangen können, wenn er nur bewirkt, daß das Finanzamt von dem Sachverhalt Kenntnis erhält; die letzte Möglichkeit betrifft den Fall, daß der Täter zur Berichtigung der Belege und Buchungen sowie zur Nachholung der Buchungen nicht in der Lage war, aber das Finanzamt jedenfalls unterrichtet hat. — Der weitere Vorschlag des Finanzausschusses empfiehlt eine kleine Änderung der üblichen Berlin-Klausel.

Namens des Finanzausschusses des Bundesrates empfehle ich, die in der BR-Drucks. Nr. 89/1/55 unter Ziff. 2 und 3 aufgeführten Änderungsvorschläge zu billigen und im übrigen Einwendungen gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teils der Reichsabgabenordnung nicht zu erheben.

Auch der Rechtsausschuß des Bundesrats hat sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf beschäftigt und dazu Empfehlungen beschlossen. Seinen Vorschlag zu § 402 Abs. 2 der Abgabenordnung finden Sie in der BR-Drucks. Nr. 89/1/55 unter Ziff. 1. Darüber hinaus hat der Rechtsausschuß des Bundesrats, wie aus der Niederschrift über seine Sitzung am 14. April 1955 hervorgeht, gebeten zu prüfen, ob nicht seinem Vorschlag zu § 406 Abs. 2 der Abgabenordnung der Vorzug zu geben ist.

Der Unterschied der Fassung des Rechtsausschusses gegenüber der Fassung des Finanzausschusses besteht im wesentlichen darin, daß nach

(A) dem Vorschlag des Finanzausschusses die Erlangung der Strafflosigkeit in jedem Fall an die Mitwirkung des Täters gebunden ist, während das nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses nicht immer erforderlich sein soll. Diese Empfehlung finden Sie in der BR-Drucksache nicht. Der Finanzausschuß hat zu diesen Vorschlägen des Rechtsausschusses formell nicht mehr Stellung genommen. Insoweit kann ich nicht namens des Finanzausschusses sprechen.

Als Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen möchte ich zu den Empfehlungen des Rechtsausschusses folgendes bemerken: Dem Vorschlag zu § 402 Abs. 2 der Abgabenordnung sollte in jedem Fall zugestimmt werden. Dagegen geht die Empfehlung des Rechtsausschusses zu § 406 Abs. 2 der Abgabenordnung zu weit. Die vom Finanzausschuß unter Nr. 2 vorgeschlagene Fassung verdient nach unserer Meinung den Vorzug. Das Land Nordrhein-Westfalen wird deshalb dafür stimmen, daß sämtliche Änderungsvorschläge, wie sie in der Drucksache Nr. 89/1/55 enthalten sind, also auch Nr. 1, gebilligt, im übrigen Einwendungen gegen den Gesetzentwurf nicht erhoben werden.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Ich darf bitten, § 406 in der Fassung des Finanzausschusses anzunehmen. Der Herr Berichterstatter hat bereits bemerkt, daß die Fassung des Rechtsausschusses schriftlich hier nicht vorliegt, wenn ich ihn richtig verstanden habe. Ich wollte mir aber vorsichtshalber doch erlauben, darauf hinzuweisen, daß gegen die Fassung des Finanzausschusses vom Bundesfinanzministerium Bedenken nicht erhoben werden. Gegen die vom Rechtsausschuß dem Finanzausschuß zugeleitete, von diesem aber nicht mehr beratene Fassung des Rechtsausschusses würden erhebliche Bedenken bestehen. Da aber dessen Fassung nicht schriftlich vorliegt, verzichte ich auf eine weitere Begründung.

Präsident **ALTMAYER**: Das Wort wird nicht mehr gewünscht. Wir kommen zur Abstimmung über die Anträge auf BR-Drucks. Nr. 89/1/55. Sind Sie einverstanden, wenn wir gemeinsam abstimmen? — Ich lasse dann abstimmen über BR-Drucks. Nr. 89/1/55 Nrn. 1, 2 und 3. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Die Anträge sind angenommen.

Der Bundesrat hat damit beschlossen, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Dritten Teiles der Reichsabgabenordnung die eben angenommenen Änderungen vorzuschlagen und im übrigen keine Einwendungen zu erheben. Er ist der Auffassung, daß der Gesetzentwurf gemäß Art. 105 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 78 GG seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Zolltarifs — Durchführung des Gemeinsamen Marktes der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — (BR-Drucks. Nr. 113/55).

Es wird Ihnen vorgeschlagen, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG Einwendungen gegen die Vorlage nicht zu erheben. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat dementsprechend beschlossen hat.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf einer Fünfzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (15. Abgaben-DV-LA — HGA-REerstDV) (BR-Drucks. Nr. 91/55).

Hier wird vorgeschlagen, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG der Vorlage zuzustimmen. — Ich stelle fest, daß wir zugestimmt haben.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf einer Sechzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (16. Abgaben-DV-LA) (BR-Drucks. Nr. 92/55).

Auch hier wird der Vorschlag gemacht, gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Der Bundesrat beschließt die Zustimmung.

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entwurf einer Einunddreißigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 101/55).

Es wird Ihnen vorgeschlagen, gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes vom 16. August 1951 gegen die Vorlage keine Bedenken zu erheben. — Wir haben dementsprechend beschlossen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entwurf einer Zweiunddreißigsten Verordnung über Zollsatzänderungen (BR-Drucks. Nr. 102/55). (D)

Auch hier wird vorgeschlagen, gemäß § 4 des Zolltarifgesetzes gegen die Vorlage keine Bedenken zu erheben. — Wir haben dementsprechend beschlossen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Veräußerung einer Teilfläche der ehem. Leveck-Kaserne in Oldenburg-Kreyenbrück an die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft (AEG) (BR-Drucks. Nr. 107/55).

Es wird vorgeschlagen, gemäß § 47 Abs. 3 der Haushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen der Vorlage zuzustimmen. — Wir haben dementsprechend beschlossen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Veräußerung von reichseigenen Grundstücken des ehem. Truppenübungsplatzes Harksheide/Kreis Storman/Holst. (BR-Drucks. Nr. 110/55).

Der Vorschlag geht dahin, gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen zuzustimmen. — Wir haben so beschlossen.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Veräußerung von Teilflächen der ehem. Lütlich-Kaserne in Göttingen, Geismarland-

- (A) **straße 33, an die Gothaer Lebensversicherung a.G. und die Gothaer Allgemeine Versicherung A.-G. (BR-Drucks. Nr. 118/55).**

Auch hier wird vorgeschlagen gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen **zuzustimmen**. — Der Bundesrat hat dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Veräußerung der Halle 15 nebst einer Teilfläche des ehem. Heereszeugamts in Wiesbaden-Kastel an die Firma Elster & Co. in Wiesbaden-Kastel (BR-Drucks. Nr. 120/55).

Es wird vorgeschlagen, der Vorlage gemäß § 47 Abs. 3 der Reichshaushaltsordnung in Verbindung mit § 3 der Anlage 3 zu § 57 der Reichswirtschaftsbestimmungen **zuzustimmen**. — Der Bundesrat hat dementsprechend **beschlossen**.

Ich rufe auf Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden (BR-Drucks. Nr. 114/55).

- (B) **PLATTE** (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Bundesversorgungsgesetz, können diejenigen Personen, die in der sowjetischen Besatzungszone aus politischen und mit einer freiheitlich-demokratischen Auffassung nicht zu vereinbarenden Gründen in Gewahrsam genommen worden sind und in ihrer Haftzeit zumeist schwere körperliche Schäden erlitten haben, nicht in den Genuß von Versorgungsleistungen in der Bundesrepublik kommen. Es ist bekannt, daß bisher versucht worden ist, durch eine möglichst großzügige Auslegung der Bestimmungen auch in diesen Fällen zu helfen. Das Andauern der Verhaftungen und willkürlichen Verurteilungen in der sowjetischen Besatzungszone läßt erwarten, daß die Zahl der politischen Häftlinge, die nach ihrer Entlassung aus den Zuchthäusern und Konzentrationslagern Aufnahme in der Bundesrepublik finden, nicht nachläßt. Aus diesem Grunde ist eine klare gesetzliche Regelung unumgänglich. Der vorliegende Gesetzentwurf will die Lücke schließen und deutschen Staatsangehörigen und deutschen Volkszugehörigen, die nach dem 8. Mai 1945 in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetisch besetzten Sektor von Berlin oder auch in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten aus politischen Gründen in Gewahrsam genommen worden sind, sowie auch deren Angehörigen und Hinterbliebenen Versorgung zubilligen.

Der federführende Ausschuss für Flüchtlingsfragen und die mitbeteiligten Ausschüsse für Innere Angelegenheiten, für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuss haben zu dem Gesetzentwurf die in BR-Drucks. Nr. 114/1/55 verzeichneten Änderungen vorgeschlagen. Übereinstimmung bestand bei den Ausschüssen darüber, daß hinsichtlich der Bestimmung über den Härteausgleich — § 12 — dem Grundsatz der Verwaltungshoheit der Länder

und der Verteilung der verfassungsmäßigen Kompetenzen zwischen Bund und Ländern Rechnung getragen wird. (C)

Die Ausschüsse für Flüchtlingsfragen, für Innere Angelegenheiten und für Arbeit und Sozialpolitik haben dazu einen gemeinsamen Vorschlag — ich bitte BR-Drucks. Nr. 114/1/55 Ziff. 6 a zu vergleichen — eingebracht. Der Finanzausschuss hat eine eigene Empfehlung vorgelegt, die nicht nur das Benehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, sondern die Zustimmung des Bundesministers für Vertriebene und in Einzelfällen auch das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit bzw. dem Bundesminister für Vertriebene herstellt wissen will.

Der Ausschuss für Flüchtlingsfragen hat mit dem Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik für notwendig gehalten, in § 5 Abs. 1 eine Einfügung vorzunehmen, die besagt, daß auch auf die als verschollen geltenden Personen die Bestimmungen des Gesetzes Anwendung finden sollen.

Ich bitte, den vorgetragenen Änderungsvorschlägen des Flüchtlingsausschusses zuzustimmen und im übrigen Einwendungen gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Dr. NAHM, Staatssekretär im Bundesministerium für Vertriebene: Herr Präsident! Meine Herren! Ausnahmsweise steht der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte einmal auf der Seite des Finanzausschusses, und zwar nicht nur deshalb, weil es hier darum geht, einen gewissen Einfluß auf die Verfügung der Bundesmittel zu bewahren, sondern in erster Linie um eine bundeseinheitliche Anwendung des § 12 und damit des ganzen Gesetzes zu gewährleisten. Ich bitte also, dem Vorschlage Ihres Finanzausschusses zu folgen oder aber in dem Vorschlag der übrigen Ausschüsse eine kleine Änderung vorzunehmen, indem im ersten Satz gesagt wird: „Die zuständige oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene...“, nicht „im Benehmen“. (D)

Präsident ALTMEIER: Das Wort wird nicht gewünscht. Ich lasse zunächst über Ziff. 1 — sie betrifft § 1 — abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit, angenommen.

Ziff. 2 betrifft § 2. Ich bitte um das Handzeichen. — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 4! Ich bitte um das Handzeichen. — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 5 betrifft § 10. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 6 a) und b)! Beide Buchstaben betreffen eine Änderung des § 12. Buchst. a) geht weiter. Ich lasse deshalb zunächst über 6 a) abstimmen und mache darauf aufmerksam, daß durch die Annahme von 6 a) 6 b) entfällt. Wer Ziff. 6 a) zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ziff. 6 a) ist angenommen. Ziff. 6 b) ist damit entfallen.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen**, den **Entwurf eines Gesetzes über Hilfsmaßnahmen für Personen, die aus politischen Gründen in Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und**

- (A) Berlins (West) in Gewahrsam genommen wurden, mit der Maßgabe der beschlossenen Änderungen zuzustimmen und im übrigen Einwendungen gegen den Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG nicht zu erheben.

Ich rufe auf Punkt 18 der Tagesordnung:

Entwurf der Dritten Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 103/55).

Es wird Ihnen vorgeschlagen, dieser Vorlage gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen mit der Maßgabe der Änderungen, die in BR-Drucks. Nr. 103/2/55 enthalten sind.

Ich lasse deshalb über BR-Drucks. Nr. 103/2/55 Ziff. 1 abstimmen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Wir haben der Dritten Verordnung zur Durchführung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der soeben festgelegten Änderungen zugestimmt.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Gesetzes über das Zugabewesen und des Rabattgesetzes (BR-Drucks. Nr. 111/55).

- (B) Dr. WEBER (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf will die Tätigkeit von Einigungsämtern oder Einigungsstellen regeln, die früher bei den Industrie- und Handelskammern zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten eingerichtet waren. Derartige Einigungsstellen wurden zunächst auf freiwilliger Grundlage errichtet. Erst eine Notverordnung von 1932 verlieh ihnen im begrenztem Umfang auch hoheitliche Befugnisse. Die Zuständigkeit der Einigungsstellen wurde durch eine Verordnung von 1940 erweitert; 1942 wurden sie schließlich den Gauwirtschaftskammern angeschlossen.

Nach 1945 ist es aus mehrfachen Gründen zweifelhaft geworden, ob für die Fortsetzung der Tätigkeit dieser Stellen noch eine hinreichende Rechtsgrundlage bestehe. In diesem Zusammenhang ist vor allem auf die Tatsache hinzuweisen, daß die Gauwirtschaftskammern aufgelöst wurden und daß sich die Rechtsstellung der Industrie- und Handelskammern im ehemaligen amerikanischen Besatzungsgebiet insofern grundlegend geändert hat, als diese Kammern nur noch in privatrechtlicher Form organisiert werden konnten.

Der Gesetzentwurf verfolgt nun das Ziel, die Einigungsstellen wieder funktionsfähig zu machen. Zu diesem Zwecke soll § 27 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb neu gefaßt werden. Nach der Neufassung sollen die Landesregierungen verpflichtet werden, bei überfachlichen Berufsvertretungen der gewerblichen Wirtschaft Einigungsstellen zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten zu errichten. Gegen diese Regelung hat der Rechtsausschuß nach ausführlicher Erörterung in zweifacher Hinsicht grundsätzliche Bedenken geltend gemacht. Der Rechtsausschuß wendet sich

einmal aus justizpolitischen Gründen dagegen, daß durch Bundesgesetz die Landesregierungen zur Errichtung von Einigungsstellen verpflichtet werden sollen. Er ist der Auffassung, daß eine Ermächtigung genügen würde und daß es den Landesregierungen freigestellt werden sollte, nach Prüfung aller Umstände solche Stellen zu errichten oder davon abzusehen.

Zum anderen wendet sich der Rechtsausschuß gegen einen Zwang, diese Stellen „bei überfachlichen Berufsvertretungen der gewerblichen Wirtschaft“ zu errichten. Diese Regelung hätte nämlich zur Folge, daß im früheren amerikanischen Besatzungsgebiet Einigungsstellen bei Vertretungen der gewerblichen Wirtschaft errichtet werden müßten, die lediglich privatrechtlichen Charakter, aber keinen öffentlichrechtlichen Status haben. Es bestehen verfassungsrechtliche, mindestens aber verfassungspolitische Bedenken dagegen, es den Landesregierungen zur Pflicht zu machen, bestimmte hoheitsrechtliche Befugnisse auf privatrechtlich organisierte Vereinigungen zu übertragen. Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit überhaupt eine Beleihung privatrechtlicher Institutionen mit hoheitsrechtlichen Befugnissen zulässig ist. Jedenfalls ist es nach Ansicht des Rechtsausschusses keinesfalls geboten, im vorliegenden Falle die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf privatrechtlich organisierte Berufsvertretungen den Landesregierungen zwingend vorzuschreiben.

Die Änderungen, die der Rechtsausschuß mit Rücksicht auf die von mir vorgetragene Bedenken vorschlägt, finden Sie unter Ziff. 1 a) und b) der BR-Drucks. Nr. 111/1/55. Zu diesem Fragenkomplex gehört auch noch die Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 3 der genannten Drucksache.

Die weiteren Empfehlungen des Rechtsausschusses sind von geringerer Bedeutung. Ich darf insofern auf die Ihnen vorliegende Drucksache verweisen.

Abschließend möchte ich bemerken, daß die Neufassung des § 27 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb — verglichen mit der bisherigen Fassung des § 27 a — eine gewisse Erweiterung der Zuständigkeiten der Einigungsstellen enthält. Der Wirtschaftsausschuß schlägt Streichung dieser Bestimmung vor und wird hierzu gesondert berichten.

Namens des Rechtsausschusses bitte ich Sie, den Empfehlungen des Rechtsausschusses zu folgen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Dr. VEIT (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Wirtschaftsausschuß schlägt Ihnen vor, in § 27 a Abs. 3 den letzten Satz zu streichen und in Konsequenz in § 27 a Abs. 7 die Worte „im Falle des Absatz 3 Satz 2 jedoch nur, wenn der Gegner hiermit einverstanden ist“ ebenfalls zu streichen.

Es dreht sich darum, ob die Tätigkeit der Einigungsämter über den Umfang, den sie nach der bisherigen Fassung des unlauteren Wettbewerbsgesetzes ausüben hatten, soweit sie noch in Funktion waren, nämlich Streitigkeiten in der letzten Stufe vor dem Verbraucher zu regeln, noch dahingehend erweitert werden soll, daß auch Streitigkeiten zwischen vorangehenden Stufen und nachgehenden Stufen in die Zuständigkeit dieser

(C)

(D)

(A) Einigungsämter bzw. Einigungsstellen einbezogen werden sollen.

Der Wirtschaftsausschuß hat hiergegen erhebliche Bedenken und hat Ihnen deswegen den Vorschlag unterbreitet, diese Erweiterung der Zuständigkeit abzulehnen.

Der Vorschlag des Gesetzes kommt überhaupt zu einer etwas merkwürdigen Zeit. Wir sind mitten in den Beratungen zum Kartellgesetz, und Sie erinnern sich noch, daß der Bundesrat die Bundesregierung ersucht hat, als Pendant zum Kartellgesetz einen Gesetzentwurf einzubringen, der den lautereren Wettbewerb schützt und die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb entsprechend neuzzeitlich gestaltet. Das ist alles in Arbeit, ist alles im Fluß. Die Bundesregierung hat das übernommen, und es ist nicht recht einzusehen, warum nun plötzlich diese Teilfrage einer gesetzlichen Lösung zugeführt werden soll. Auf meine Frage als Vorsitzender des Wirtschaftsausschusses des Bundesrats, warum eigentlich das Gesetz jetzt in diesem Zeitpunkt vorgelegt wird, wurde mir nur gesagt, daß die Wirtschaftskreise darauf drängen, einen solchen Gesetzentwurf jetzt durchzuführen.

Zu dem Vorschlag, die Zuständigkeit der Einigungsstellen über den unter dem früheren Rechtszustand gegebenen Umfang hinaus auszudehnen, wird in der Begründung zur Regierungsvorlage lediglich bemerkt, er entspreche einer Forderung der beteiligten Kreise. Dabei handelt es sich um eine **Erweiterung der Zuständigkeit, der grundsätzliche Bedeutung** zukommt. Ihre Zweckmäßigkeit bzw. Unbedenklichkeit wäre somit eingehender darzustellen gewesen, als es in der Regierungsvorlage geschehen ist.

(B) Der Vorschlag kann nur dann ausreichend gewürdigt werden, wenn die gegebene wettbewerbsrechtliche und -politische Lage im Auge behalten wird. Die gegenwärtig geltenden Vorschriften bieten keinen ausreichenden **Schutz für den Leistungswettbewerb**. Der Bundesrat hat diese Auffassung in seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in BR-Drucks. Nr. 53/54 vom 21. Mai 1954 zum Ausdruck gebracht und Abhilfe gefordert. Angesichts der Dringlichkeit der Probleme für die Praxis liegt es nahe, daß von den beteiligten Kreisen versucht wird, vorläufige Lösungen zu finden. Versuche dieser Art zeigen sich beispielsweise in den neuerdings immer häufiger auftretenden Wettbewerbsordnungen für bestimmte Branchen. Dabei kommt es aber, wie nicht anders zu erwarten ist, in vielen Fällen zu einer Überdehnung der Begriffe des geltenden Rechts und damit zur Mißbilligung von Wettbewerbshandlungen, die jedenfalls gegenwärtig noch rechtens sind. Die Einigungsstellen werden sich dieser Problematik nicht entziehen können. Danach muß damit gerechnet werden, daß sie sich auf das weite und überaus schwierige Gebiet der Abgrenzung des Leistungswettbewerbs begeben. Hieraus muß sich einmal die Gefahr ergeben, daß die Tätigkeit der Einigungsstellen sich hindernd auf den Wettbewerb auswirkt — und das ist die entscheidende Gefahr —, vor allem aber, daß dem Gesetzgeber dort vorgegriffen wird, wo nur er allein entscheiden kann. Unter diesen Umständen erscheint es nicht angängig, gegenwärtig Zuständigkeiten zur Behandlung von Wettbewerbsfragen über das Maß hinaus zu begründen, hinsichtlich dessen bereits Erfahrungen vorliegen.

(C) Hieran vermag auch die Tatsache nichts zu ändern, daß die Anrufung der Einigungsstellen von der Zustimmung des Gegners abhängig gemacht wird. Dabei ist die durchaus reale Gefahr nicht berücksichtigt, daß der Gegner im Falle der Ablehnung einem Boykott verfällt.

Die Angelegenheit gibt Veranlassung, erneut auf die dringende Notwendigkeit hinzuweisen, daß gesetzliche Maßnahmen zum Schutze des Leistungswettbewerbs getroffen werden.

Ich bitte Sie, dem Antrag des Wirtschaftsausschusses zuzustimmen.

Präsident **ALTMEIER**: Ich danke den Herren Berichterstatlern. Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich bitte Sie, für die Abstimmung die BR-Drucks. Nr. 111/1/55 zur Hand zu nehmen. Ich lasse hintereinander abstimmen. Zunächst über Ziff. 1 zu § 27 a Abs. 1 UWG. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ziff. 1 ist angenommen.

Nunmehr Ziff. 2 zu § 27 a Abs. 3 und 7 UWG! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Mehrheit; angenommen;

Ziff. 3 zu § 27 a Abs. 5 UWG! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. —

(Zuruf: Entfällt!)

— Nein, er entfällt nicht, auf die Abstimmung kann nicht verzichtet werden. Wer Ziff. 3 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; Ziff. 3 ist angenommen.

Ziff. 4 zu § 27 a Abs. 6 UWG! Ich bitte ebenfalls um Ihr Handzeichen. — Ebenfalls angenommen!

Ziff. 5 zu § 27 a Abs. 8 UWG! Wer stimmt zu? — Auch die Mehrheit. (D)

Ziff. 6 zu § 27 a Abs. 10 UWG! Wer ist dafür? — Ebenfalls die Mehrheit.

Ich stelle damit fest, daß gegen den Entwurf eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, des Gesetzes über das Zugabewesen und des Rabattgesetzes abgesehen von den beschlossenen Änderungen keine Einwendungen erhoben werden. Ich stelle weiter fest, daß der Bundesrat der Auffassung ist, daß das Gesetz — wie bereits in der Eingangsformel des Entwurfs vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Verjährung von deutschen Auslandsschulden und ähnlichen Schulden (BR-Drucks. Nr. 112/55).

Der federführende Rechtsausschuß, der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. — Ich darf feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG dementsprechend **beschlossen** hat, **keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (BR-Drucks.-V-Nr. 4/55).

Von einer Berichterstattung wird abgesehen. Ich stelle zunächst fest, daß das Verfahren unter II, nämlich die Normenkontrollklage wegen des Gesetzes betreffend das Saarabkommen, sich durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai erledigt hat.

- (A) Zum Verfahren Ia bis I empfiehlt der Rechtsausschuß, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen. Ich stelle fest, daß Sie dementsprechend beschlossen haben.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zur Konvention vom 5. April 1946 der Internationalen Überfischungskonferenz (BR-Drucks. Nr. 129/55).

Es wird von einer Berichterstattung abgesehen und Ihnen vorgeschlagen, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen. — Wir haben dementsprechend beschlossen.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über gesetzliche Handelsklassen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und Fischerei (BR-Drucks. Nr. 130/55).

Es wird Ihnen vorgeschlagen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 78 GG zuzustimmen mit der Maßgabe, daß der Bundesrat die Auffassung vertritt, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf. — Wir haben dementsprechend beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf einer Verordnung über die Vergütung der Krankenkassen für die Einziehung der Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BR-Drucks. Nr. 108/55).

(B)

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe, daß die in BR-Drucks. Nr. 108/1/55 vorgeschlagenen Änderungen Berücksichtigung finden. Ich lasse deshalb über BR-Drucks. Nr. 108/1/55 Ziff. 1 und 2 abstimmen. Wer diesen Änderungsvorschlägen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Wir haben diese Änderungen und im übrigen beschlossen, der Vorlage zuzustimmen.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf einer Änderung und Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes (BR-Drucks. Nr. 104/55).

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen, der Vorlage gemäß Art. 84 Abs. 2 GG zuzustimmen. — Ich darf feststellen, daß wir dementsprechend beschlossen haben.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Bestellung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr Dr. Middelhaue (Nordrhein-Westfalen) zum Mitglied des Kuratoriums gemäß § 26 Abs. 4 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft an Stelle des Ministers Dr. Sträter (Nordrhein-Westfalen) (BR-Drucks. Nr. 132/55).

- Der Vorschlag des Wirtschaftsausschusses lautet, Herrn Dr. Middelhaue an Stelle von Herrn Dr. Sträter zu bestellen. — Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend beschlossen hat. (C)

Ich muß jetzt noch einmal auf Punkt 1 der Tagesordnung, zum

Entwurf eines Ersten Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts,

zurückkommen. Sie wissen, daß wir eine ziemlich komplizierte Abstimmung hatten. Es hat sich herausgestellt, daß wir uns einmal widersprochen haben. Wir haben beschlossen, daß nach unserer Auffassung die §§ 41, 52 Abs. 2 und 55 sich nicht in den Grenzen der Rahmengesetzgebungsbefugnis des Bundes halten. Vorher hatten wir aber eine andere Fassung des § 41 Abs. 1 gemäß der Empfehlung auf S. 7 der BR-Drucks. Nr. 100/1/55 beschlossen. Infolgedessen wird nunmehr vorgeschlagen, den ersten Beschluß in der Weise zu ändern, daß § 41 aus diesem Beschluß gestrichen wird.

(Zuruf: Umgekehrt!)

— Das stelle ich anheim. Dann müssen Sie den Beschluß zurücknehmen. Wir haben zu § 41 beschlossen:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt achtundvierzig Stunden nicht überschreiten.

Die Begründung war Anpassung an den Charakter einer Rahmenvorschrift. Unter III auf S. 22 haben wir beschlossen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die §§ 41, 52 Abs. 2 und § 55 sich nicht in den Grenzen der Rahmengesetzgebung des Bundes halten. (D)

Deshalb mein Vorschlag, § 41 aus dieser Empfehlung herauszustreichen. Sonst müssen Sie den Beschluß aufheben, § 41 Abs. 1 neu zu fassen.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Es steht fest, daß beide Beschlüsse sich widersprechen. Es dürfte zweifellos unbestritten sein, daß die Empfehlung auf Seite 22 bezüglich des § 41 die weitergehende ist. Ich schlage deshalb vor, über die weitergehende Empfehlung erneut abzustimmen. Danach wird sich dann das Weitere ergeben.

Präsident ALTMEIER: Der Vorschlag des Präsidiums ist, den Beschluß zu III Nr. 58 wie folgt zu fassen:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die §§ 52 Abs. 2 und 55 sich nicht in den Grenzen der Rahmengesetzgebungsbefugnis halten.

(Widerspruch.)

Herr Dr. Zimmer, das wollen Sie haben?

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Ich darf wiederholen. Mit Rücksicht darauf, daß die Empfehlung auf Seite 22 bezüglich des § 41 die weitergehende ist, schlage ich vor, die Abstimmung zu wiederholen, und zwar zunächst über diese weitergehende Empfehlung in Ziff. 58. Dann wird sich daraus ergeben, ob wir noch einmal zu einer Abstimmung über die laufende Nr. 18 kommen.

(A) **Dr. KLEIN** (Berlin): Ich stehe auf dem Standpunkt, daß beide Beschlüsse gleichberechtigt sind und daß daher eine erneute Abstimmung stattfinden muß.

Präsident **ALTMEIER**: Beides ist möglich. Wir können die zu III gefaßte EntschlieÙung ändern und § 41 herausstreichen. Wir können auch unseren Beschluß, dem § 41 eine neue Fassung zu geben, aufheben. — Ich lasse noch einmal abstimmen über Nr. 18 a). Nr. 18 a) lautet:

§ 41 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

(1) Die regelmäßige Arbeitszeit darf wöchentlich im Durchschnitt achtundvierzig Stunden nicht überschreiten.

Das haben wir beschlossen.

Wer damit einverstanden ist, daß wir unseren heute vormittag gefaßten Beschluß betr. Nr. 18 a) wieder aufheben, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es bleibt bei der Regierungsvorlage und bei der zu III Nr. 58 angenommenen EntschlieÙung betr. die §§ 41, 52 Abs. 2 und § 55.

Dann kommen wir zu dem zurückgestellten Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung (BR-Drucks. Nr. 109/55).

(B) **Dr. WEBER** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Der Ihnen vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung macht sich die Regelung der rechtlichen und organisatorischen Verhältnisse des Kulturbesitzes des ehemaligen Landes Preußen zur Aufgabe. Ich darf, um einen **Überblick über die Vielfalt** des von dem Entwurf **erfaßten Kulturgutes** zu geben, die ehemals Staatlichen Museen in Berlin, die Kunstsammlung in Kassel, die frühere preußische Staatsbibliothek, die Staatstheater, die preußischen Schlösser und die Preußischen Archive erwähnen. Ich darf übrigens mit besonderem Vergnügen bemerken, daß die Begründung der Bundesregierung zu dem Entwurf ein Meisterstück auf kulturpolitischem Gebiet darstellt. Die Folgen des Krieges und der Nachkriegszeit haben das rechtliche und tatsächliche Schicksal des Kulturbesitzes des früheren preußischen Staates nachhaltig beeinflußt. Wertvolle Teile wurden zerstört, verschleppt oder gingen in den Wirren jener Zeit verloren. Verlagerte Bestände wurden von amerikanischen und britischen Besatzungstruppen geborgen. Auf diese Weise gelangte ein Großteil der Bestände der Staatsbibliothek nach Marburg. Die Sammlungen der ehemaligen Staatlichen Museen wurden bis auf einen in Berlin verbliebenen Rest nach Wiesbaden und Celle verbracht.

Vorschriften der Militärregierung und die durch Kontrollratsgesetz angeordnete Auflösung des preußischen Staates kennzeichnen das rechtliche Schicksal des preußischen Kulturbesitzes. In der ersten Zeit nach dem Zusammenbruch wurde er in allen Zonen zu Gunsten der Militärregierungen beschlagnahmt und in deren Auftrag und nach de-

ren Weisungen verwaltet. Spätere Vorschriften der Militärregierungen übertrugen die Verwaltung und teilweise auch das Eigentum treuhänderisch den Belegenheitsländern, also in erster Linie Niedersachsen und Hessen. Die Nachfolgeländer haben sich in verdienstvoller Weise um die Erhaltung der Kulturgüter bemüht und sie der Öffentlichkeit wieder zugänglich gemacht.

Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ergaben sich rechtliche Zweifel über das Verhältnis der Vorschriften der Militärregierungen zu den Bestimmungen des Artikels 135 des Grundgesetzes. Damit war erstmals eine juristische Streitfrage aufgeworfen worden, die auch durch die spätere formelle Aufhebung der Militärregierungsvorschriften nicht gelöst wurde und deren letzte Konsequenzen in den Empfehlungen der an dem vorliegenden Gesetzentwurf beteiligten Ausschüsse ihren Niederschlag gefunden haben. Ich werde hierauf noch zurückkommen.

Zunächst darf ich aber feststellen, daß sich die Belegenheitsländer auch nach Inkrafttreten des Grundgesetzes weiterhin als Treuhänder gefühlt und entsprechend gehandelt haben. Schließlich kam es zu **Verhandlungen** zwischen den Ländern untereinander und **zwischen den Ländern und dem Bund** mit dem Ziele, eine **Eigentums- und Verwaltungsregelung für den preußischen Kulturbesitz** zu schaffen. Eine Übereinstimmung zwischen dem Bund und den an den Verhandlungen beteiligten preußischen Nachfolgeländern Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein konnte nicht erzielt werden. Verschiedene Gesetzentwürfe wurden vom Bundesfinanzministerium und von den Kultus- und Finanzministerien der beteiligten Länder ausgearbeitet. Der erste Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums aus dem Jahre 1950 sah die Überführung des Eigentums am preußischen Kulturbesitz auf den Bund vor. Dieser Entwurf fand jedoch nicht die Billigung des Unterausschusses „Kunst“ des Kulturpolitischen Ausschusses des Bundestags. Nach einem späteren Entwurf des Bundesfinanzministeriums sollte der Kulturbesitz auf eine zu errichtende Stiftung übertragen werden. Die gleiche Konzeption lag dem von den Kultur- und Finanzministerien der beteiligten Länder erarbeiteten Entwurf zugrunde. Während der weiteren Verhandlungen ersuchte nun der Deutsche Bundestag durch Beschluß vom 27. Januar 1955 die Bundesregierung, alle organisatorischen und personellen Vorbereitungen für die unverzügliche Rückführung der Bestände der ehemaligen Staatlichen Museen nach Berlin zu treffen sowie ein Gesetz einzubringen, das die Sammlungen in einer Stiftung zusammenfaßt, in deren Kuratorium neben dem Bund auch Berlin und die Bundesländer im gleichen Verhältnis Sitz und Stimme haben.

Mit dem nunmehr dem Bundesrat zugeleiteten Gesetzentwurf soll dem Ersuchen des Bundestags Rechnung getragen werden. Der Entwurf sieht die **Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung** des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Preußischer Kulturbesitz“ vor. Eigentum und sonstige Vermögensrechte des ehemaligen Landes Preußen an Kulturgütern und Grundstücken, die überwiegend zur Unterbringung dieser Kulturgüter bestimmt waren, sollen auf die Stiftung übergehen, soweit sie bis 9. Mai 1945 im Amtsbereich des Reichs- und preußischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung

(A) und Volksbildung oder im Amtsbereich des preußischen Ministerpräsidenten verwaltet wurden. Nach § 2 Abs. 2 des Entwurfs werden bestimmte Gegenstände von dem Übergang ausgenommen. Die Stiftung hat den Zweck, die ihr übertragenen preußischen Kulturgüter für das deutsche Volk zu bewahren, zu pflegen und zu ergänzen. Ihre Satzung soll von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates errichtet werden. Als Organe der Stiftung sind vorgesehen: ein Stiftungsrat, der sich aus Vertretern des Bundes und der in der Satzung zu bezeichnenden Länder zusammensetzt, ein Kurator, den der Bundespräsident auf Vorschlag des Stiftungsrats ernennt, und ein Beirat, der aus Sachverständigen besteht. Die Aufsicht über die Stiftung soll der Bundesminister des Innern führen, der auch den Haushaltsplan zu genehmigen hat. Haushaltsfehlbeträge sind nach dem Entwurf anteilig vom Bund und von den beteiligten Ländern entsprechend dem satzungsmäßigen Stimmrecht aufzubringen, wobei jedes Land einen gleichen Teilbetrag zu leisten hat. Die Beamten der Stiftung sollen mittelbare Bundesbeamte sein. Weitere Vorschriften regeln die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen den beteiligten Ländern und der Stiftung hinsichtlich der auf sie zu übertragenden Gegenstände und räumen dem Bundesminister des Innern und dem Bundesrechnungshof ein weitgehendes Auskunftsrecht gegenüber den bisher mit der Verwaltung des Kulturbesitzes befaßten Stellen ein.

(B) Die Bundesregierung leitet die Befugnisse des Bundesgesetzgebers zum Erlaß des vorgesehenen Gesetzes aus Art. 135 Abs. 4 GG her. Sie ist der Auffassung, daß der preußische Kulturbesitz unter die Vorschriften des Art. 135 Abs. 1 bis 3 GG mit der Maßgabe falle, daß eine Regelung gemäß Art. 134 Abs. 4 GG durch ein Bundesgesetz, das nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, erfolgen könne. Gegen diese Auffassung und gegen die **Zuständigkeit des Bundes zum Erlaß eines Gesetzes** im Sinne des vorliegenden Entwurfs überhaupt richten sich die Bedenken des Rechtsausschusses und des federführenden Finanzausschusses, die unter I und II der gemeinsamen BR-Drucks. Nr. 109/1/55 dargelegt sind.

Der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß lassen sich hierbei von folgenden Erwägungen leiten: Beide Ausschüsse sind ebenso wie der Kulturausschuß der Auffassung, daß Bund und Länder eine **umfassende gemeinsame Regelung** der den früheren preußischen Kulturbesitz betreffenden Fragen finden müssen, die sich nicht lediglich auf die laufende Verwaltung der Kulturgüter beschränkt. Der Finanzausschuß hat es lebhaft bedauert, daß bis heute eine solche Regelung noch nicht gefunden wurde. Das dringende Bedürfnis einer Lösung des Problems darf jedoch nach seiner Auffassung nicht zu einer **Verlegenheitsmaßnahme** führen, die dem Grundgesetz widerspricht. Er ist der Ansicht, daß nur eine Regelung bejaht werden kann, die sich im Rahmen des Grundgesetzes hält und sah sich daher gezwungen, dem Bundesrat die Ablehnung des vorliegenden Entwurfs, der diese Voraussetzungen nicht erfüllt, zu empfehlen. Entscheidend hierfür war die Erkenntnis, daß der Entwurf, falls er Gesetz würde, eine **Bundesverwaltungseinrichtung auf kulturellem Gebiet** schaffen würde. Die Errichtung der Stiftung durch Bundesgesetz, die ihr übertragene Verwaltung des Kulturbesitzes und die im Entwurf vorgesehene Gesamtergung

wie z. B. das Recht der Bundesregierung zum Erlaß der Satzung und zur Bestimmung des Sitzes der Stiftung, das Aufsichts- und Genehmigungsrecht des Bundesministers des Innern und die Deklarierung der Stiftungsbeamten zu mittelbaren Bundesbeamten lassen an dem Rechtscharakter einer Bundesverwaltungseinrichtung keinen Zweifel. Für die Errichtung einer solchen Bundesverwaltung auf kulturellem Gebiet gibt aber das Grundgesetz nach übereinstimmender Auffassung des Rechtsausschusses und des Finanzausschusses keine Rechtsgrundlage. Dabei ist es unerheblich, ob man mit der Bundesregierung die Anwendbarkeit des Art. 134 Abs. 4 GG und damit die Möglichkeit einer Regelung durch ein nicht zustimmungsbedürftiges Gesetz bejaht oder ob man Art. 135 Abs. 5 GG als einschlägig erachtet, der den Erlaß eines Bundesgesetzes erfordert, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Sowohl Art. 135 Abs. 4 als auch Art. 135 Abs. 5 GG geben dem Bundesgesetzgeber lediglich die Befugnis, eine vermögensrechtliche Regelung zu treffen, insbesondere zu bestimmen, wer Rechtsträger des in Betracht kommenden Vermögens sein soll. Sie räumen aber dem Bund nicht die Kompetenz ein, zur Verwaltung dieses Vermögens besondere Bundeseinrichtungen zu schaffen.

(D) Die Frage der **Rechtsträgerschaft** ist auch, soweit es sich um Regelungen nach Art. 135 GG handelt, von der Frage der **Verwaltungszuständigkeit** für den Bereich, dem dieses Vermögen dient, scharf zu trennen. Der Rechtsausschuß und der federführende Finanzausschuß glauben sich mit dieser Ansicht in Übereinstimmung mit der ständigen Auffassung des Bundesrats, daß eine Gesetzgebungsbefugnis des Bundes für sich allein noch keine Verwaltungskompetenz beinhaltet. Letztere richtet sich vielmehr nach den Vorschriften des achten Abschnitts des Grundgesetzes betreffend die Ausführungen der Bundesgesetze und die Bundesverwaltung. Nach dem hiernach in Betracht kommenden Art. 78 Abs. 3 Satz 1 GG wäre Voraussetzung für die Errichtung der vorgesehenen Stiftung, daß sie Angelegenheiten, für die dem Bund die Gesetzgebung zusteht, wahrzunehmen hätte. Der Bund müßte also im vorliegenden Falle die materielle Gesetzgebungsbefugnis auf dem Gebiete der Kulturverwaltung besitzen, was nach dem Grundgesetz nicht der Fall ist. Insbesondere ergibt sich aus Art. 73 Ziff. 13 GG, der dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung auf dem Gebiete der Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuerkennt, nichts Gegenteiliges, da der Aufgabenbereich der Stiftung weit über diesen Rahmen hinausgehen soll. Ich darf darauf hinweisen, daß sich nach Auffassung der Ausschüsse die erwähnte Auslegung des Art. 87 und des Art. 135 GG unabhängig von den bisherigen Darlegungen zwingend aus dem Gesamtzusammenhang und dem Sinn der Zuständigkeitsverteilung, die das Grundgesetz zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltung getroffen hat, ergibt. Wäre die Auffassung der Bundesregierung zutreffend, so könnte der Bund etwa auf dem Wege über Art. 135 GG beispielsweise auch eine Bundesschulverwaltung oder eine Bundespolizeiverwaltung einrichten. Mit diesem Hinweis soll nicht eine konkrete Befürchtung ausgesprochen, sondern nur angedeutet werden, zu welchen Ergebnissen die Auffassung der Bundesregierung führen könnte und wie weit sie sich von den Prinzipien des Grundgesetzes entfernt. Diese Überlegungen zeigen nach Auffassung

- (A) der beiden Ausschüsse, daß auch eine Bundeszuständigkeit für die Errichtung der Stiftung „aus der Natur der Sache“ nicht hergeleitet werden kann.

Der Rechtsausschuß und der Kulturausschuß, erstgenannter für den Fall, daß seine Empfehlungen unter I der gemeinsamen Drucksache keine Annahme finden sollten, haben weiter die unter III der gemeinsamen Drucksache wiedergegebenen Vorschläge gemacht. Sie halten das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 135 Abs. 5 GG für **zustimmungsbedürftig**. Nach ihrer Auffassung kann die Gesetzgebungskompetenz des Bundes allenfalls aus Art. 135 Abs. 5 GG hergeleitet werden, da es für die Anwendung der Vorschriften des Art. 135 Abs. 1 — 3 GG und damit für die Anwendung des Art. 135 Abs. 4 GG an der Gebietsbezogenheit des verlagerten Kulturbesitzes fehle. Die Zustimmungsbedürftigkeit nach Art. 84 Abs. 1 GG ergibt sich nach der Auffassung des Rechtsausschusses und des Kulturausschusses aus der in § 22 des Entwurfs vorgesehenen Regelung des Verwaltungsverfahrens. Der federführende Finanzausschuß hat zu diesen Vorschlägen des Rechtsausschusses und des Kulturausschusses und zu den weiter unter III der gemeinsamen Drucksache enthaltenen Empfehlungen dieser Ausschüsse nicht Stellung genommen, da er der Auffassung war, daß der Gesetzentwurf eindeutig gegen das Grundgesetz verstoße und sich somit eine Stellungnahme zu den Einzelbestimmungen erübrige.

Ich darf Ihnen als Entwurf eines Beschlusses des Bundesrats folgenden Vorschlag unterbreiten:

- (B) 1. Der Bundesrat vermag den Gesetzentwurf aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zu billigen. Die vorgesehene Bildung einer Verwaltungseinrichtung des Bundes auf dem Gebiete der Kulturverwaltung findet im Grundgesetz keine Rechtsgrundlage. Unabhängig davon besteht auch keine Notwendigkeit für eine bundesgesetzliche Regelung.

Es würde dann hier die Begründung folgen, die Sie in der BR-Drucks. Nr. 109/1/55 unter I finden.

2. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß die beteiligten Länder in rechtlich zulässiger Weise ein Abkommen über die gemeinsame Verwaltung des verlagerten preußischen Kunstbesitzes treffen können. Hierzu laufen bereits Verhandlungen zwischen den Ländern über eine Verwaltungsvereinbarung, die von den Finanz- und Kultusministern ausgearbeitet worden ist und über die weitgehende Übereinstimmung erzielt wurde. Gegenstand dieses Abkommens wird es in erster Linie sein, eine einheitliche Verwaltung des verlagerten preußischen Kulturgutes und die gemeinsame Finanzierung dieser Verwaltung sicherzustellen.

Es wird ein gemeinsames Verwaltungsorgan gebildet werden, in dem alle beteiligten Länder vertreten sind. Dieses Verwaltungsorgan soll auch über den Standort der Kunstschatze und der anderen Kulturgüter entscheiden, wobei die Wünsche Berlins zu berücksichtigen sind. Die Länder werden dem Bund eine Beteiligung an der Verwaltung vorschlagen. Das Abkommen soll klarstellen, daß es sich nur um eine provisorische Regelung handelt. Eine abschließende Eigentumsregelung für den preußischen Kulturbesitz empfiehlt sich

im gesamtdeutschen Interesse erst dann, wenn die ehemals preußischen Gebietsteile hinter dem Eisernen Vorhang hierbei mitwirken können. (C)

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat einleitend den derzeitigen Zustand bezüglich des preußischen Kunstbesitzes dargelegt. Ich glaube, es ist wohl die einheitliche Auffassung aller Beteiligten, daß es bei dem jetzigen Zustand in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht länger verbleiben kann. Nur allzu oft hat sich in der Vergangenheit gezeigt, daß der jetzige Zustand zwangsläufig zu den größten Schwierigkeiten und Auseinandersetzungen führen muß. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung will daher eine **neue Ordnung der rechtlichen und organisatorischen Verhältnisse** herbeiführen, wobei freilich auch er zunächst nur ein **Provisorium** schaffen kann. Das Endziel einer Wiedervereinigung aller im Westen und Osten unseres Vaterlandes oder gar in anderen Gebieten noch vorhandenen Bestände der preußischen Museen und der preußischen Staatsbibliothek läßt sich leider zur Zeit noch nicht verwirklichen. Dessen ungeachtet darf aber dieses Endziel auch bei der jetzt zu treffenden Regelung nicht aus dem Auge verloren werden. So hat also der vorliegende Entwurf nicht nur eine rein kulturelle, fachliche Bedeutung. Er ist ebenso sehr Ausdruck der gesamtdeutschen Politik der Bundesregierung, einer Politik, die immer wieder auf eine Wiedervereinigung der getrennten deutschen Gebiete gerichtet ist.

Unter fachlichen Gesichtspunkten mußte der Entwurf eine **Regelung der Eigentumsfrage** treffen. Diese Regelung kann nur in der Übertragung des Eigentums auf einen bereits vorhandenen oder noch zu schaffenden Rechtsträger bestehen. Es ist festzustellen, daß sich der Kulturausschuß und der Finanzausschuß des Bundesrats ebenfalls zu dieser Auffassung bekennen, einer Auffassung, die in den letzten Monaten zum Teil von Länderseite abgelehnt worden war. Die aus einer gesamtdeutschen Schau heraus gebotene Rücksichtnahme auf die Belange der außerhalb der Bundesrepublik stehenden ehemals preußischen Gebiete läßt es geboten erscheinen, die organisatorische Regelung so vorzunehmen, daß diese Gebiete wenigstens durch einen **Treuhänder** an der Verwaltung der Kunstwerte teilnehmen können. Diese treuhänderische Funktion kann nach Auffassung der Bundesregierung nur der Bund ausüben. (D)

Die Bundesregierung glaubte, diesen gesamtdeutschen und fachlichen Gesichtspunkten, die ich nur kurz angedeutet habe, am besten dadurch Rechnung tragen zu können, daß sie die Errichtung einer unter dem paritätischen Einfluß des Bundes und der westdeutschen Nachfolgeländer Preußens stehenden Bundesstiftung und die Übertragung der Werte auf diese Stiftung vorsah.

Diese Konzeption entsprach Beschlüssen, die schon 1951 sowohl von der Kultusministerkonferenz wie auch vom Unterausschuß für Kulturpolitik des Bundestags gefaßt worden waren. Sie lag seit dieser Zeit allen Verhandlungen der Bundesressorts mit den zuständigen Länderressorts zugrunde. Sie hat auch in der öffentlichen Diskussion ihren Niederschlag gefunden.

Die zuständigen Ausschüsse des Bundesrats sind nunmehr bei der Beratung zu der Auffassung ge-

(A) langt, daß die **Errichtung einer Bundesstiftung verfassungsrechtlich unzulässig** sei. Nach ihrer Auffassung genügt es für die Errichtung einer bundesunmittelbaren Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts nicht, daß dem Bundesgesetzgeber die formelle Gesetzgebungsbefugnis auf diesem Gebiet zusteht. Vielmehr müsse auch eine Kompetenz der Bundesverwaltung für den Tätigkeitsbereich der Bundeseinrichtung gegeben sein. Dies sei aber in Bezug auf die Museums- und Bibliotheksverwaltung nicht der Fall.

Ich muß offen erklären, daß diese verfassungsrechtlichen Einwände für die Bundesressorts eine Überraschung darstellen. Gewiß haben die Länderressorts in den jahrelangen Verhandlungen betont, daß sie eine 50%ige Beteiligung des Bundes an der Verwaltung der Stiftung für unberechtigt halten. Sie haben aber niemals zu verstehen gegeben, daß sie mangels einer Verwaltungskompetenz des Bundes jegliche Beteiligung des Bundes ablehnen. Wenn aber eine Beteiligung des Bundes an der Verwaltung verfassungsrechtlich nicht zulässig sein sollte, kann sie ja auch nicht — ich möchte das einschieben —, wie das in dem Resolutionsentwurf gesagt worden ist, im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung vorgesehen werden.

Ich möchte hier eine nähere verfassungsrechtliche Würdigung der vorgetragenen Einwände nicht vornehmen sondern nur folgendes sagen:

Die Bundesregierung weiß die **verfassungsrechtliche Problematik** der von ihr **vorgeschlagenen Lösung** durchaus zu würdigen. Sie kann sich aber der verfassungsrechtlichen Auffassung der Ausschüsse nicht anschließen. Die Verhältnisse verlangen eine vorläufige Regelung der Verwaltung, an der der Bund treuhänderisch für die jenseits der Zonengrenze belegenen ehemals preußischen Gebiete teilnimmt. Die in Art. 135 GG verankerten Rechte und Pflichten des Bundesgesetzgebers ermöglichen nach unserer Auffassung eine solche Lösung. Unserer Ansicht nach ist es gerade der Sinn des Art. 135, der ja zu den Übergangsbestimmungen des GG gehört, eine solche Zwischenlösung auch dann zu ermöglichen, wenn dies vielleicht nach den allgemeinen Bestimmungen des GG unzulässig wäre, was die Bundesregierung ja im übrigen bezweifelt.

(B) Wir glauben mit der **Lösung des Entwurfs** geradezu ein **Musterbeispiel einer elastischen Gestaltung** gefunden zu haben. Nun ist eben auch vom Herrn Berichterstatter erklärt worden, daß die Lösung der Bundesregierung einen ersten **Einbruch der Bundesverwaltung in den Bereich der Kultusverwaltung** darstelle, einen Bereich, der ja der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder unterliege; es sei nicht abzusehen, ob die Bundesverwaltung nicht alsbald weitere Eingriffe in andere Gebiete der Kultusverwaltung vornehme, wie etwa der Schul- oder Hochschulverwaltung. Ich möchte hier im Namen der Bundesregierung ausdrücklich erklären, daß es niemals in der Absicht der Bundesregierung gelegen hat, mit der jetzt vorgeschlagenen Regelung der so besonders gelagerten Verhältnisse des preußischen Kunstbesitzes irgendein Präjudiz zu ihren Gunsten für die Zukunft zu schaffen. Es ist aber auch gar nicht zu erkennen, wie es dem Bundesgesetzgeber gelingen sollte, die verschiedensten verfassungsrechtlichen Schranken zu umgehen, die einer Teilnahme der Bundesverwaltung etwa an der Schul- oder Hoch-

schulverwaltung entgegenstehen. Der Ausnahmefall des preußischen Kunstbesitzes kann nach unserer Auffassung mit keinem anderen Fall verglichen werden. Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß die hier geäußerten Befürchtungen sich bei genauerer Prüfung als nicht zutreffend erweisen müssen.

Der Herr Berichterstatter hat sich auch mit der Frage befaßt, ob sich die Kompetenz des Bundesgesetzgebers aus Art. 135 Abs. 4 oder aus Art. 135 Abs. 5 GG ergibt. Nach Auffassung der Ausschüsse kommt, soweit es sich um nicht verlagertes preußisches Kunstgut handelt, Art. 135 Abs. 4 GG, soweit es sich um verlagerte Werte handelt, Art. 135 Abs. 5 GG in Betracht. Die Bundesregierung kann diese Ansicht nicht teilen. Nach unserer Ansicht ergeben Wortlaut, Sinn und Entstehungsgeschichte der gesamten Vorschrift, daß die Kompetenz des Bundesgesetzgebers für diese Fragen sich auch für die verlagerten Werte aus Art. 135 Abs. 4 GG ergibt.

Der federführende Finanzausschuß hat von einer Erörterung der Einzelheiten des Entwurfs abgesehen. Der Kulturausschuß und der Rechtsausschuß des Bundesrats haben sich dagegen auch mit diesen Einzelheiten befaßt. Ich darf hier sagen, daß die Bundesregierung die Vorschläge zu den einzelnen Bestimmungen, die ja schriftlich vorliegen, selbstverständlich eingehend prüfen wird, auch wenn der Bundesrat ihnen in der Abstimmung nicht beitreten sollte. Sie wird sie nach Möglichkeit bei der weiteren Behandlung des Entwurfs berücksichtigen.

Ich muß aber grundsätzlich noch folgendes zu dem jetzt vom Herrn Berichterstatter vorgetragenen neuen **Beschlußentwurf** sagen: Dieser neue Entwurf sieht vor, daß die Verhältnisse des preußischen Kunstbesitzes durch eine **Verwaltungsvereinbarung der Länder** geregelt werden sollen. Offenbar besteht darüber Einverständnis, daß eine solche Verwaltungsvereinbarung die Eigentumsfrage nicht regeln kann. Eine Ordnung aber, die diese Frage nicht regelt und nicht regeln kann, ist nach Auffassung der Bundesregierung keine ausreichende Lösung. Das war auch die Auffassung sowohl des Kulturausschusses wie auch des Finanzausschusses des Bundesrats. Der letztgenannte Ausschuß hat in seinen Beratungen ausdrücklich hervorgehoben, daß die zu treffende Regelung sich nicht auf die Ordnung der Verwaltung beschränken dürfe.

Der Entschließungsentwurf vertritt nun die Auffassung, daß die **Regelung der Eigentumsfrage** im gesamtdeutschen Interesse zurückgestellt werden solle, bis die ehemals preußischen Gebietsteile hinter dem Eisernen Vorhang hierbei mitwirken können. Ich vermag schlechterdings nicht zu erkennen, inwieweit die im Interesse der Kunstwerte notwendige Regelung auch der Eigentumsfrage die gesamtdeutschen Interessen berühren könnte. Wesentlich ist nach unserer Auffassung nur, daß die Belange der ehemals preußischen Gebiete östlich der Zonengrenze bei der Verwaltung dieses Eigentums gewahrt werden. Gerade dies will ja der Entwurf der Bundesregierung sicherstellen. Ich glaube, es ist kein Zweifel, daß die Lösung der Eigentumsfrage nur durch ein Bundesgesetz erfolgen kann. Die sich aus Art. 135 GG ergebende ausschließliche Kompetenz des Bundesgesetzgebers schließt die Möglichkeit einer auch die Eigentumsfrage regeln-

(A) den Lösung auf anderem Wege aus. Angesichts des klaren Wortlauts des Art. 135 Abs. 5 GG ist es insbesondere seit dem 1. Januar 1952 nicht mehr möglich, die Regelung etwa durch Staatsvertrag vorzunehmen.

Die Regelung ist nach Ansicht der Bundesregierung im gesamtdeutschen Interesse wie im kulturell-fachlichen Interesse besonders vordringlich. Eine Verzögerung des Gesetzgebungsverfahrens erscheint daher nicht vertretbar. Ich darf dabei daran erinnern, daß der Bundestag in seiner Sitzung vom 27. Januar dieses Jahres die Bundesregierung einstimmig aufgefordert hat, umgehend einen Gesetzentwurf über den preußischen Kunstbesitz vorzulegen. Bei dieser Sachlage wird es der Bundesregierung nicht möglich sein, die Weiterleitung des Entwurfs an den Bundestag aufzuschieben.

Ich darf zusammenfassen. Nach Ansicht der Bundesregierung kann die notwendige Regelung weder durch Verwaltungsvereinbarung noch durch Staatsvertrag getroffen werden, sondern nur durch Bundesgesetz. Dieses Gesetz kann sich nicht darauf beschränken, die Verwaltungsbefugnisse zu klären, vielmehr muß es auch die Eigentumsfrage lösen. Wenn jetzt gegen die Beteiligung des Bundes an der Verwaltung verfassungsrechtliche Bedenken erhoben werden, so werden das die Öffentlichkeit, die Kunstwissenschaft, die weiten kunstinteressierten Kreise des deutschen Volkes und insbesondere auch das Land Berlin, das an diesen Fragen so stark interessiert ist, nicht verstehen. Die Öffentlichkeit erwartet eine schnelle praktische Lösung, wie sie unser Entwurf vorschlägt, der nach unserer Auffassung einen fairen und konstruktiven Kompromiß darstellt.

(B) **Dr. KLEIN (Berlin):** Herr Präsident! Meine Herren! Seit Jahren beschäftigt sich die Öffentlichkeit mit dem Problem der Zusammenführung des ehemals preußischen Kulturguts, das seinen Standort in Berlin hatte und am Ende des Krieges in ganz Deutschland gesammelt wurde. Schon vor der Gründung der Bundesrepublik haben die deutschen Länder, vor allem Hessen und Niedersachsen — das muß dankbar anerkannt werden — große Anstrengungen gemacht, diesen Kunstbesitz zu sammeln und ihn der Öffentlichkeit wieder zugänglich zu machen. Nun ist die Frage, ob und in welcher Reihenfolge der ehemalige preußische Kunstbesitz wieder nach Berlin geführt werden soll. Der Bundestag hat am 27. Januar 1955 die bekannte Entschließung gefaßt, auf die der Bundesfinanzminister geantwortet hat, daß der Gesetzentwurf über die Zusammenführung des Kunstbesitzes bereits vorliege. Das Ergebnis sehen wir im heutigen Gesetzentwurf. Leider hat dieser Gesetzentwurf schon gewisse Mängel enthalten, indem er über den Sitz der Stiftung nichts sagte und keine unmißverständliche Bestimmung enthielt, daß Berlin wieder in den Besitz oder als Verwahrungsort des preußischen Kulturguts in Frage kommen soll. Immerhin hat die Bundesregierung wohl die Absicht gehabt, in der Stiftung selbst auf einen solchen Erfolg hinzuwirken. Wenn in der Stellungnahme der Mehrheit des Bundesrats zum Ausdruck gebracht wird, daß der Bund verfassungsmäßig nicht zuständig sei, eine solche Regelung zu schaffen, dann ist Berlin mit diesen Ländern der Meinung, daß die verfassungsmäßige Zuständigkeit gerade auf dem Gebiet der Kulturpolitik geachtet und gewahrt werden müsse. Berlin sieht aber in diesem Gesetzentwurf keine Ver-

letzung des Grundgesetzes. Wir sind der Meinung, (C) daß der Bund nicht nur befugt ist, das überregionale Eigentum des Bundes an sich zu nehmen, sondern auch darüber zu verfügen. Es ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, ob man das Eigentum an diesem einzigartigen Kunstbesitz in einem Zeitpunkt regelt, in dem Deutschland noch gespalten ist und ein Drittel an dieser Entscheidung über den Museumsbesitz und den Kulturbesitz nicht mitwirken kann. Selbst die Berliner Abgeordneten dürfen ja auf Grund überholter Bestimmungen an dieser Entscheidung nicht stimmberechtigt mitwirken. Abweichend von der Mehrheit des Bundesrats steht Berlin auf dem Standpunkt, daß die verfassungsmäßige Zulässigkeit des Gesetzentwurfs bejaht werden muß. Deshalb bitten wir um eine getrennte Abstimmung. Wir werden uns zu Punkt 1 der Vorlage nicht zustimmend verhalten. In Punkt 2 schlägt der Bundesrat in Fortführung seiner Auffassung eine Verwaltungsvereinbarung vor, wie sie von den Kultur- und Finanzministern ausgearbeitet wurde. Berlin wird alles tun, um eine solche Vereinbarung, die provisorischen Charakter hat, zustande zu bringen, um endlich den Streit um die Verwaltung des preußischen Kulturgutes zu beenden. Berlin nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, daß es mit seinen Wünschen zum Zuge kommen soll. Der provisorische Charakter einer solchen Vereinbarung muß besonders unterstrichen werden. Das Angebot zur Mitwirkung des Bundes an den Verwaltungsorganen, die durch diese Vereinbarung geschaffen werden, soll der Bundesregierung aber die Möglichkeit eröffnen, an dem Zustandekommen dieser Abmachung mitzuwirken.

Namens des Senats von Berlin muß mit allem Nachdruck auf die Dringlichkeit eines baldigen Abschlusses hingewiesen werden, um die Öffentlichkeit endlich zur Ruhe kommen zu lassen. Der Streit zwischen Bund und Ländern über die Zuständigkeiten darf der Sache nicht schaden. Berlin wird aus den eben genannten Gründen Punkt 2 der Entschließung zustimmen. (D)

Präsident ALTMEIER: Wortmeldungen liegen nicht mehr vor.

Dr. ZIMMER (Rheinland-Pfalz): Ich bitte zu überlegen, ob wir nicht besser auf Seite 2 des Beschlußentwurfs auf BR-Drucks. Nr. 109/2/55 im zweiten Satz hinter „wenn die ehemals preußischen Gebietsteile“ — die ja bekanntlich hierbei nicht mitwirken können — statt „hinter dem Eisernen Vorhang“ sagen „außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik“.

(Zuruf: Keine Bedenken! — Einverst. den!)

Die jetzige Formulierung würde bedeuten, daß wir den anderen Teil gewissermaßen nicht mehr als integrierenden Bestandteil des ehemaligen preußischen Deutschlands ansähen.

(Zuruf: Das ist richtig!)

Das können wir wiederum nicht sagen. Darum schlage ich die Formulierung „außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik“ vor.

Präsident ALTMEIER: Die Worte „hinter dem Eisernen Vorhang“ würden dann gestrichen und ersetzt durch „außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik“. Wir hätten nun abzustimmen über den Beschlußentwurf in der neuen Fassung auf BR-Drucks. Nr. 109/2/55. Ich lasse über Ziff. 1 und 2

(A) getrennt abstimmen. Wer Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die große Mehrheit.

(Zuruf.)

— Bremen enthält sich.

(Zuruf.)

— Berlin stimmt dagegen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über Ziff. 2.

Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen.

— Ziff. 2 ist einstimmig angenommen.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der**

Stiftung „Preußischer Kulturbesitz“ und zur Übertragung von Vermögenswerten des ehemaligen Landes Preußen auf die Stiftung beschlossen. Der Bundesrat bringt im übrigen zum Ausdruck, daß der Gesetzentwurf gemäß Art. 84 Abs. 1, Art. 105 Abs. 3 und Art. 135 Abs. 5 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf. (C)

Wir sind damit am Schluß unserer heutigen Tagesordnung.

Die nächste Sitzung ist für Freitag, den 20. Mai 1955, vorgesehen. Ich schließe die heutige Sitzung.

(Ende der Sitzung 12.45 Uhr.)

(B)

(D)